

"LEERKASSETTENVERGÜTUNG"

Bericht an den Nationalrat

Geschäftsjahr 1998

Betrifft: Bericht des Bundeskanzlers an den Justizausschuß über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Art. II Abs. 6 der UrhG-Nov. 1980 aufgrund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend Durchführung der UrhG-Nov. 1986

I N H A L T

	Seite
A) Allgemeiner Teil	
1) Rechtliche Grundlagen	1
2) Gesetzestexte	2
3) Beschluß des Nationalrates	9
4) Begriffe "kulturelle und soziale Zwecke"	10
5) Entwicklung der Tarife	12
6) Entwicklung der Gesamterträge	12
7) Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	14
8) Fragestellung an die Verwertungsgesellschaften	14
	Seite
B) Besonderer Teil	
Verwendung der Mittel für SKE im Geschäftsjahr 1997 nach Verwertungsgesellschaften	
1) AUSTRO MECHANA	16
2) LITERAR MECHANA	53
3) LSG	59
3a) VBT	71
4) ÖSTIG	72
5) VAM	75
6) VBK	104
7) VG-Rundfunk	106
8) VDFS	108
C) Schlußbemerkungen	113

ALLGEMEINER TEIL

Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde erstmals ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt. Gemäß Art. II Abs 6 dieser Novelle wurden die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, "für die Bezugsberechtigten, sofern sie physische Personen sind, und deren Angehörige soziale Einrichtungen zu schaffen". Weiters hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Verwertungsgesellschaften, die die Leerkassettenvergütung "an die genannten Bezugsberechtigten verteilen, hiebei den überwiegenden Teil dieser Vergütungen sozialen Einrichtungen zuzuführen" haben.

1986 wurde der Gesetzgeber neuerlich aktiv und brachte durch die Änderung der UrhGNov 1980 vom 2. Juli 1986, BGBl 375/1986, die Klarstellung, dass Verwertungsgesellschaften, die Leerkassettenvergütungen verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige

- a) sozialen Zwecken und
- b) kulturellen Zwecken

dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen haben. Diese Regelung trat rückwirkend mit 23. Juli 1980 in Kraft, ausgenommen für jene Ansprüche, über die bereits vor dem 1. Juli 1986 vor einem inländischen Gericht ein Verfahren anhängig war.

Die UrhGNov 1986 brachte weiters die Befreiung der Verwertungsgesellschaften (ihrer Einrichtungen), soweit sie im Rahmen des in ihrer Genehmigung umschriebenen Tätigkeitsbereiches handeln, von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen sowie die Befreiung von der Schenkungssteuer für den SKE-Bereich.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, denen sich die Verwertungsgesellschaften bei der Einhebung der sogenannten Leerkassettenvergütung gegenüber sahen, hat der Gesetzgeber mit der UrhGNov 1989 eine Haftung als Bürge und Zahler für denjenigen eingeführt, der Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht

als erster, in Verkehr bringt oder feilhält.

Ergänzend dazu wurde im § 90a des UrhG eine Anmeldepflicht nach § 52 Zollgesetz 1988 für Trägermaterial eingeführt. Die entsprechende Verordnung des Bundesministers für Justiz erging am 9.1.1990.

Da es sich bei der Leerkassettenvergütung nicht mehr um individuell zuschreibbare Tantiemen für konkrete urheberrechtliche Nutzungen handelt - vielmehr wurde im Jahre 1980 eine Quasi-Entschädigung für vermutete Nutzungen in Form von Gesamtabgaben eingeführt -, ist die weitere Entwicklung des Urheberrechtes durch die UrhGNov 1993 möglicherweise für die Leser auch dieses Berichtes von Interesse. (siehe 2.c)

Gesetzestexte

a) Aus Gründen der Platzersparnis wird auf den neuerlichen Abdruck der entsprechenden Gesetzesstellen (UrhG-Nov. 1980, BGBl 321, UrhG-Nov 1982. BGBl 295, UrhG-Nov. 1986, BGBl 375) verzichtet und diesbezüglich auf den Bericht über das Geschäftsjahr 1988 (Seite 4 ff) verwiesen.

b) UrhG-Novelle 1989, BGBl 612:

Der wesentliche Inhalt dieser Novelle wurde oben dargestellt.

c) Wenngleich die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** mit der Leerkassettenvergütung nichts zu tun haben, soll aus Gründen der Übersichtlichkeit die Darstellung der Gesetzesentwicklung erfolgen, weil es sich bei den Bestimmungen über das Vermieten und Verleihen sowie bei der Schulbuchvergütung um eine Erweiterung des Urheberrechtes im Bereich der pauschalen Vergütungen handelt.

Die Bestimmungen der **UrhGNov 1993** im einzelnen:

Vermieten (§ 16a Abs 1 - 5 UrhG)

Das Vermietrecht wird als Ausschließungsrecht eingeführt; der Erschöpfungsgrundsatz nach § 16 Abs 3 gilt nicht. Das bedeutet, dass dem Urheber ab 1.1.1994 das Recht zusteht, das Vermieten von Werkstücken zu gestatten bzw. zu verbieten.

Lediglich Werkstücke, an denen das Verbreitungsrecht nach § 16 Abs 3 UrhG (weil sie durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht wurden) vor dem 1. Jänner 1994 erloschen ist, dürfen bis zum 31. Dezember 1994 auch ohne Zustimmung

des Urhebers vermietet werden. Hierfür steht dem Urheber ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Verleihen (§ 16a Abs 2 - 5 UrhG)

Das Verleihrecht wird ab 1. 1. 1994 nicht als Ausschließungsrecht, sondern als Vergütungsanspruch eingeführt, der wieder nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Wird ein Werkstück gemäß § 16 Abs 3 UrhG durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht, erlischt zwar das Ausschließungsrecht, an seine Stelle tritt aber der Vergütungsanspruch. Der Urheber kann also nicht verbieten, dass sein Werkstück in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtung (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung, Artothek und dgl.) verliehen wird. Ihm bleibt aber der Geldanspruch gegen den Betreiber der Einrichtung.

Bibliothekstantieme:

In einem Entschließungsantrag des Nationalrates wurde dem Anliegen Ausdruck gegeben, dass die Zahlung der Bibliothekstantieme nicht zu einer Belastung des Budgets der einzelnen Büchereien führen sollte. Vielmehr sollten Bund und Länder diese Verpflichtung für die einzelnen Bibliotheken übernehmen.

Die Verhandlungen über die Abgeltung der Bibliothekstantieme waren wegen der Vielzahl der beteiligten Gebietskörperschaften (BMUKA, BMWV, BKA sowie neun Bundesländer) und Verwertungsgesellschaften (LVG - staatlich genehmigte Literarische Verwertungsgesellschaft, Literar-Mechana - Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, Austro-Mechana - Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, Musikedition - Gesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen, VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler, LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, ÖSTIG - Österreichische Interpretengesellschaft, VBT - Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton, VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien, VDFS - Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender und VGR - Verwertungsgesellschaft Rundfunk) überaus schwierig. Als endlich eine Verhandlungseinigung mit den Bundesministerien erzielt worden war, wurde diese von den Bundesländern abgelehnt, da sich diese vorerst weigerten, die Umsatzsteuer für den auf sie entfallenden Anteil zu bezahlen.

Im Mai 1996 kam es schließlich nach längeren, teils heftig geführten Diskussionen zur Unterzeichnung eines Vertrages zwischen dem Bund und den Verwertungsgesellschaften über die Abgeltung für das Verleihen von Werkstücken in öffentli-

chen Büchereien. Dieser Vertrag sieht für rund 20 Mio Entlehnungen in öffentlichen Bibliotheken eine jährliche Pauschalvergütung von 8 Mio Schilling vor, wobei 1,6 Mio Schilling auf den Bund und 6,4 Mio Schilling auf die Bundesländer entfallen. Auf eine einzelne Entlehnung entfallen somit rechnerisch 40 Groschen.

Den Bundesländern wurde die Möglichkeit eingeräumt, bis Ende September 1996 diesem Vertrag beizutreten. Im Oktober 1996 stimmte schließlich die Steiermark als letztes Bundesland diesem Vertrag zu. (Quelle: Info Literar-Mechana vom 30.7.1998)

Beteiligungsanspruch (§ 16a Abs 5 UrhG)

Die Novelle leistet auch einen Beitrag zum Urhebervertragsrecht. Wer z.B. seine Rechte einem Verleger oder einem Produzenten pauschal abgetreten hat, dem verbleibt dennoch ein unverzichtbarer Anspruch auf einen angemessenen Anteil am Entgelt bzw. an der Vergütung, die für Vermieten oder Verleihen erzielt worden ist. Gleiches gilt für die eigentlichen Filmurheber in ihrem durch die cessio legis des § 38 Abs 1 geprägten Verhältnis zum Filmhersteller.

Freigabe der Parallelimporte

(§ 16 Abs 3 UrhG)

Durch UrhGNov 1988 war mit Wirkung vom 1.1.1990 der Parallelimport von Tonträgern aus allen Staaten der EG und der EFTA freigegeben worden. Diese Regelung wird mit Wirkung vom 1.3.1993 auf alle Werkstücke, also auch auf Videokassetten ausgedehnt.

Schulbuchvergütung

(§§ 45, 51 und 54 Abs 1 Z 3 UrhG)

Am bisherigen Umfang der freien Werknutzung zum Schul-, Unterrichts- und Kirchengebrauch ändert sich nichts. Schulbuchverleger dürfen weiterhin einzelne Sprachwerke, einzelne Lieder und einzelne Werke der bildenden Kunst, jeweils soweit sie erschienen sind, für die begünstigten Zwecke verwenden, sie sind aber ab 1.3.1993 zur Leistung einer angemessenen Vergütung verpflichtet.

d) Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, BGBl 1993/93

Über Einladung der Salzburger Landesregierung hat im Jahre 1993 der zweite Urheberrechts-Kongress in Salzburg stattgefunden, bei dem die Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Kunstschaffenden folgende Reformvorschläge erstattet haben (*Forderungen mit rein kulturpolitischen Inhalt werden folgend kursiv*

gesetzt):

- Einführung einer Reprographieabgabe;
- Einführung des Folge- und Ausstellungsrechtes;
- Änderung der Cessio legis zu Gunsten der Filmschaffenden und ausübenden Künstler;
- Anpassung der Schutzfristen wie sie von der EG vorgeschlagen werden;
- *Verwirklichung des Domaine Public Payant*; (Urhebernachfolgegebühr oder auch Mozart-Schilling)
- Ausbau des Leistungsschutzrechtes;
- Ausbau des Urhebervertragsrechtes;
- Weiterentwicklung des Verwertungsgesellschaftenrechtes;
- *Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für künstlerische Berufe*;
- *Ausbau der privaten Kunstförderung (Sponsoring)*;
- *Einrichtung eines "österreichischen Kunst-Fonds"*

Im Zusammenhang dieser Forderungen mit den Bestimmungen der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996, die übersichtshalber im folgenden dargestellt werden, ergibt sich, dass die österreichische Kulturpolitik mit dieser Novelle in einem Zeitraum von 17 Jahren (Urheberrechtsgesetz-Novellen 1980 - 1996) die wesentlichen Forderungen der Urheber erfüllt hat. Ausgenommen davon ist lediglich das Folgerecht, für dessen Einführung innerstaatlich kein Konsens erzielt werden konnte und wo eine endgültige Meinungsbildung in den Europäischen Gremien abgewartet wird.

Das Folgerecht wurde in die UrhG-Nov 1996 aber auch vor allem deswegen nicht mehr aufgenommen, weil sich die Voraussetzungen für die Einführung des Folge-rechts seit der Einleitung des Begutachtungsverfahrens wesentlich geändert haben, bzw. auf Grund des „Phil-Collins“-Urteils des EuGH vom 20.10.1993". In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof ganz allgemein ausgesprochen, dass sich ein Urheber oder ausübender Künstler eines anderen Mitgliedsstaats oder derjenige, der Rechte von ihm ableitet, vor dem nationalen Gericht unmittelbar auf das niedergelegte Diskriminierungsverbot berufen kann um Gewährung des Schutzes zu verlangen, der den inländischen Urhebern und ausübenden Künstlern vorbehalten ist. Schwerwiegend war auch der Umstand, dass für den Fall der Einführung des Folge-rechts in Österreich dieses auch den Angehörigen der Mitgliedsstaaten des EWR gewährt werden muß, die kein Folgerecht haben, etwa Großbritanniens oder Italiens. Letztlich erzeugt diese Situation in der EU einen großen Harmonisierungsdruck. (Quelle Dittrich, Manz 1998, Seite 7 f).

Die Bestimmungen der UrhGNov 1996 im einzelnen:

- Einführung eines eingeschränkten Ausstellungsrechtes in Form eines Vergütungsanspruchs
- Schaffung einer Reprographievergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch
- Verbesserung der Rechtsstellung der Filmurheber
- Erleichterung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werken für Unterrichtszwecke (§ 56 c UrhG-öffentliche Wiedergabe im Unterricht)
- Einführung einer gesetzlichen Lizenz für die Aufführung von Filmen mit Hilfe handelsüblicher Videokassetten in Beherbergungsbetrieben
- Verlängerung der Schutzfristen für Filme
- Anpassung an die EU-Satellitenrichtlinie

Reprographievergütung:

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1996 (BGBl 151/1996) wurde eine der Leerkassettenvergütung vergleichbare Vergütung zur Abgeltung der Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen Gebrauch mittels reprographischer oder ähnlicher Verfahren eingeführt. Die Reprographievergütung ist zweigestaltig. Sie besteht aus einer Gerätevergütung und einer (Groß-)Betreibervergütung. Die Gerätevergütung ist von demjenigen zu leisten, der ein Vervielfältigungsgerät (Kopiergerät, Faxgerät oder Scanner) als erster gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringt (§ 42b, Abs 2 Z 1 und Abs 3 UrhG). Die (Groß-)Betreibervergütung ist zu leisten, wenn ein Vervielfältigungsgerät in Schulen, Hochschulen, sonstigen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken oder in Einrichtungen betrieben wird, die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich bereithalten (zB: Copy-Shops). Die Reprographievergütung kann nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Über die Abwicklung der Gerätevergütung wurden zwischen der Literar-Mechana, der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler und der Musikedition - Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen aus Musikeditionen einerseits und den Bundesgremien des Maschinenhandels und des Radio- und Elektrohandels in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 20. Dezember 1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Gerätetyp (Kopiergeräte, Faxgeräte und Scanner) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor, die von ÖS 62,-- für einfache Faxgeräte und Handscanner bis ÖS 4.030,-- für Hochleistungskopierer und -scanner reicht.

Über die Abwicklung der Betreibervergütung für Copy-Shops wurde zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und den Bundesinnungen Druck und Photographen in der Wirtschaftskammer Österreich andererseits am 31.10.1996 ein Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser sieht eine je nach Standort (Hochschule, öffentliche Bibliothek, Hochschulnähe, Nicht-Hochschulnähe, Orte ohne Hochschule etc.) und Kopiergeschwindigkeit gestaffelte jährliche Pauschalvergütung vor. Diese reicht von ÖS 202,-- für einfache Kopiergeräte in Copy-Shops in Orten ohne Hochschule bis zu ÖS 3.948,-- für Kopiergeräte, die in Hochschulen von gewerblichen Aufstellern betrieben werden.

Über die pauschale Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Kopiergeräten durch Universitäten, Hochschulen künstlerischer Richtung und Forschungseinrichtungen, deren Rechtsträger der Bund ist, wurde am 19.12.1997 ein Vertrag zwischen der Literar-Mechana und der VBK - Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler einerseits und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr andererseits abgeschlossen. Dieser sieht für alle Kopiergeräte, die in diesen Einrichtungen betrieben werden, eine jährliche Pauschalvergütung von 1,6 Mio Schilling vor.

Aus der Reprographievergütung wurden im Rumpffjahr 1996 Einnahmen von 13 Mio Schilling erzielt: im Jahr 1997 waren es 43 Mio Schilling und 1998 S 55 Mio, die nach einem noch in Verhandlung stehenden Schlüssel zwischen den Verwertungsgesellschaften Literar-Mechana, Austro-Mechana und VBK verteilt werden. Die Verwertungsgesellschaft Musikedition führt ihre Verhandlungen im Hinblick auf die spezifische Situation bei der Reprographie von Notenmaterial gesondert.

Im Bereich der Reprographieabgeltung in Schulen wurden das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und die neun Bundesländer sowie die Mitglieder des Gemeindebundes als Schulerhalter zu Verhandlungen über die Abgeltung für das Kopieren in Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen eingeladen. Mit Ende des Jahres 1998 hat das BKA die Koordination der Verhandlungen übernommen. Die Verhandlungen, die zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, gestalten sich recht schwierig, weil auf seiten der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Schulerhaltern zu koordinieren ist und auf der Nutzungsseite eine starke Tendenz zur Auslagerung der Reprographietätigkeit an unabhängige Copy-Shops einer einheitlichen Regelung entgegen steht.

Eine wesentliche Änderung der Urheberrechts-Novelle betrifft den Kinofilm. Bei

neuen Filmen werden die Produzenten in Zukunft die Erlöse aus bestimmten Verwertungsrechten 50 : 50 mit anderen Rechteinhabern (z.B. Schauspielern) teilen müssen. Für bereits produzierte Filme wird ein Teilungsschlüssel von 67 : 33 zu Gunsten der Produzenten gelten.

Auch die Verlängerung der Schutzfrist für gewerbliche Filmwerke von bisher 50 auf 70 Jahre, wobei die Frist mit dem Tod des letzten Urhebers beginnt, wird sich in wirtschaftlich bedeutender Weise auswirken.

Zusammenfassung:

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die Erfüllung des Auftrages des Nationalrates auf Darstellung der Verwendung der Leerkassettenabgabe keineswegs mehr einen vollständigen Überblick über die wirtschaftlichen Auswirkungen aller seit 1993 eingeführten neuen Verwertungsmöglichkeiten geben kann.

Obwohl der Überblick über die Verwendung der Leerkassettenabgabe einen bedeutenden Verwertungsbereich mit einem finanziellen Volumen von etwa S 48 Mio für soziale und kulturelle Zwecke erfaßt, ist er doch im Hinblick auf die unterschiedliche Entwicklung des finanziellen Aufkommens aus pauschalisierten Vergütungen für die verschiedenen Kunstsparten nur mehr beschränkt aussagefähig.

Es ist dabei einerseits festzustellen, dass bei der Leerkassettenvergütung seit 1982 mit Gesamterträgen von 17 Mio bis 1991 mit Gesamterträgen von 129 Mio ein erhebliches Anwachsen der Gesamterträge festzustellen ist, andererseits seit dem Jahre 1992 ein kontinuierliches Absinken der Gesamterträge (auf nunmehr 95 Mio) registriert werden muß.

Während die Tatsache der Einführung von pauschalierten Verwerterabgaben für die Verwertungsgesellschaft und ihre Bezugsberechtigten und insbesondere auch für den Bereich der Selbstverwaltung der Urheber in den Bereichen soziale und kulturelle Förderung sehr positiv zu bewerten ist, stellt der Umstand dass manche dieser Einnahmen, wie etwa die Leerkassettenabgabe, starken Schwankungen unterliegen eine Schwierigkeit bei der Berücksichtigung sozialer Umstände dar, weil die Verwertungsregelungen und die daraus erfließenden Leistungen wiederholt und für die Berechtigten nicht immer voraussehbar an die Einnahmen angepasst werden müssen.

Beschluß des Nationalrates

Im Zuge der Debatte der Urheberrechtsgesetznovelle 1986 hat der Nationalrat beschlossen:

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst wird aufgefordert, dem Justizausschuß jährlich, erstmals bis 30. Juni 1987, über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 in der Fassung der Novelle 1986 zu berichten.

Begriffe

Um dem Leser des Berichtes eine Beurteilung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten der Leerkassettenvergütung durch die einzelnen Verwertungsgesellschaften zu ermöglichen, werden in der Folge die Vorstellungen des Gesetzgebers wiedergegeben. Allerdings hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, in der UrhGNov 1986 selbst genau zu definieren, was er unter "soziale und kulturelle Zwecke" versteht. Aus dem Bericht des Justizausschusses (1055 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP) ist zu entnehmen, dass die Gesamteinnahmen die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des überwiegenden Teils der Einnahmen aus der Vergütung für soziale und kulturelle Zwecke sein sollen.

Unter einem "sozialen Zweck" kann danach eine Unterstützung von Einzelnen in materiellen Notlagen und eine Unterstützung aller oder wesentlicher Teile der Bezugsberechtigten in gemeinsamen Angelegenheiten verstanden werden. Aus diesen Untergruppen von sozialen Zwecken ergibt sich bereits eine Rangordnung für die Verwendung der Mittel. Erste Priorität genießen in diesem Zusammenhang die klassischen Fälle von Notlagen, also die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und die Krankenversicherung sowie die Hilfe in besonderen Notlagen, zum Beispiel infolge Krankheit und Unglücksfall, sowie die Finanzierung einer Rechtsberatung. Aber auch soziale Zuwendungen nach Art der von der AKM seit 1899 ausbezahlten Altersquoten sind eingeschlossen. Darüber hinaus fallen darunter auch alle Maßnahmen, die den Bezugsberechtigten als Stand helfen, z.B. die Finanzierung von Testprozessen, Beiträge zu Interessenvertretungen, Zuwendungen an Institutionen, die nach ihren Statuten im Interesse des Standes der Bezugsberechtigten tätig werden, die Finanzierung von Publikationen, die die wirtschaftlichen Interessen der von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Bezugsberechtigten fördern. Zusammenfassend wird in diesem Sinn alles als "sozialer Zweck" verstanden werden kön-

nen und müssen, was geeignet ist, die Stellung der Bezugsberechtigten zu verbessern.

Unter den Begriff "kultureller Zweck" hingegen fällt insbesondere jede Art von Nachwuchsförderung, also z.B. Stipendien, Förderungspreise, die Ermöglichung öffentlicher Auftritte und der Ankauf von Instrumenten für ein Jugendorchester. Es soll allgemein die künstlerische Kreativität in Österreich im Rahmen des Tätigkeitsbereiches jeder Verwertungsgesellschaft gefördert werden. Daher ist auch die Förderung der Herausgabe (Buch, Noten, Schallplatte ua.) von kulturell wertvollen Werken österreichischer Urheber zulässig. Keinesfalls kann jedoch eine Subventionierung von notleidenden Unternehmen dem Begriff "kultureller Zweck" zugerechnet werden. Die Wahrnehmung dieser kulturellen Aufgaben unterliegt auch der Aufsicht durch den Staatskommissär der Verwertungsgesellschaft, der auf eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu achten haben wird.

Gegebenfalls kann es bei Knappheit der Mittel notwendig werden, eine Rangordnung festzulegen

Nach Punkt 3 der Novelle 1986 verpflichten Einnahmen aus der Weitersendung ausländischer Rundfunkprogramme mit Hilfe von Leitungen alle genehmigten Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der Verwertungsgesellschaft Rundfunk dazu, sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen zu schaffen, wobei es der Verwertungsgesellschaft überlassen bleibt, zu bestimmen, aus welcher Quelle diese Einrichtungen dotiert werden. Die Ausnahme für die Verwertungsgesellschaft Rundfunk, die auch schon bisher bestanden hat, wird nur noch bezüglich der Ansprüche aus der Kabelweiterleitung aufrechterhalten.

Bei Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ist der überwiegende Teil der Einnahmen den genannten Einrichtungen zuzuführen. Im Gegensatz zum zit. Punkt 3 wird hier also nicht nur gesagt, dass eine Einrichtung zu bilden ist, sondern auch woraus. Aus der Kombination beider Sätze läßt sich der Schluß ziehen, dass eine Verwertungsgesellschaft, die beide betreffenden Ansprüche geltend macht, ihre Verpflichtungen gemäß dem zit. Punkt 3 erfüllt, wenn sie nur den überwiegenden Teil der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung ihren sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen zuführt. Bildet eine Verwertungsgesellschaft Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke, so kann sie diese gemeinsam verwalten.

Schließlich wird noch das seit jeher bestehende Anliegen des Gesetzgebers verdeutlicht, dass die Einnahmen aus der sogenannten Leerkassettenvergütung der Dotierung der genannten sozialen und kulturellen Einrichtungen zugunsten ihrer Bezugsberechtigten dienen, die weitaus überwiegend Inländer sind. Klargestellt wird, dass der Abzug des "überwiegenden Teils" von den gesamten Einnahmen zu erfolgen hat, also auch von dem Teil, der auch Bezugsberechtigte ausländischer Verwertungsgesellschaften bzw. auf ausländische Bezugsberechtigte entfällt.

(Quelle zu Punkt 4: Dillenz, "Materialien zum österreichischen Urheberrecht", Manz, 1986, S. 456 ff)

Entwicklung der Tarife

1. Der Tarif Leerkassettenvergütung wurde zuletzt am 24.11.1998 in der Wiener Zeitung verlautbart.

Die Höhe der Leerkassettenvergütung pro Spielstunde, die Details der Rechnungslegung und Zahlung wurden zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Zahlungspflichtigen zuerst in Rahmenverträgen, ab August 1988 durch einen Gesamtvertrag geregelt.

2. Ab 1.4.1998 wird auch für die Computer (Daten) CD-Rom Leerkassettenvergütung eingehoben.

Die Tarife haben sich wie folgt entwickelt (Beträge in S):

	A U D I O		V I D E O		C D - R O M	
	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag	autonomer Tarif	Vertrag
ab 1.1.1981	1,20	0,80	-	-		
ab 1.1.1982	2,25	1,50	-	-		
ab 1.7.1982	2,25	1,50	4,20	2,80		
ab 1.1.1985	2,25	1,50	4,50	3,--		
ab 1.1.1987	2,40	1,60	4,50	3,--		
ab 1.8.1988	2,40	1,60	4,05	2,70		
ab 1.1.1989	2,40	1,60	3,85	2,56		
ab 1.1.1992	2,25	1,50	3,50	2,33		
ab 1.1.1993	2,25	1,50	3,38	2,25		
ab 1.1.1994	2,48	1,65	3,60	2,40		
ab 1.7.1994	2,48	1,65	3,75	2,50		
ab 1.4.1998	2,48	1,65	3,75	2,50	0,50	0,33
ab 1.1.1999	2,48	1,65	3,75	2,50	0,83	0,55

Entwicklung der Gesamterträge

Die AUSTRO-MECHANA ist von Anfang an von allen betroffenen Verwertungsgesellschaften damit betraut worden, den Vergütungsanspruch gegenüber den Zahlungspflichtigen geltend zu machen. Die Gesamterträge haben sich wie folgt entwickelt:

	1981	1982	1983	1984	1985
Audio	6,587	13,372	15,227	15,210	15,635
Video	-	3,663	13,363	21,197	34,608
Gesamt	6.587	17,035	28,590	36,407	50,243
	1986	1987	1988	1989	1990
Audio	17,861	20,076	23,524	26,478	29,333
Video	47,132	70,006	83,113	84,589	102,865
Gesamt	64,993	90,082	106,637	111,067	132,198
	1991	1992	1993	1994	1995
Audio	28,462	23,260	21,689	23,733	21,946
Video	101,177	89,249	81,331	89,821	79,929
Gesamt	129,639	112,509	103,020	113,554	95,875
	1996	1997	1998		
Audio	20,700	17,374	18,774		
Video	76,584	78,083	74,409		
Gesamt	97,284	95,457	93,183		

Die Audio-Einnahmen 1998 beinhalten erstmals das Inkasso für die Computer CD-Rom.

Als neue Instrumentarien zur verbesserten Durchsetzung der Leerkassettenvergütung wurden per 1. Jänner 1990 eingeführt:

- a) solidarische Haftung der Händler, ausgenommen jene, die im Vierteljahr Audiokassetten mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Videokassetten mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer einkaufen;
- b) verbesserter Auskunftsanspruch gegen alle Händler;
- c) Meldung der Leerkassettenimporte durch die Zollämter an die Austro-Mechana;
- d) Verlagerung der Zuständigkeit zur Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die seit 1981 bzw. 1982 unverändert gilt.

Aufgrund der UrhGNov 1996 erhält die VDFS ab 1. April 1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM:

	Audio		Video	
	% bisher	ab 1998	% bisher	ab 1998
AUSTRO-MECHANA	49	43	28,7	24,1
LITERAR-MECHANA	7	7	14,8	12,9
LSG-Leistungsgesellschaft	34	41,5	4,0	4,95
ÖSTIG-Öst. Interpretengesellschaft	3	3	2,3	1,55
VAM-Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	-	22,8	21
VDFS-Verwertungsgesellschaft Dach- verband der Filmschaffenden	-	-	-	12,5
VBK-Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	-	1,6	2
VG Rundfunk	7	5,5	25,8	21

Fragestellung

Im Hinblick darauf, dass ein Teil der Verwertungsgesellschaften die Leerkassettenabgabe in der Form von geprüften Rechnungsabschlüssen abrechnet, ein anderer Teil jedoch mit einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen auskommt, hat sich zur Erreichung eines möglichst vollständigen Überblicks über die Verwendung der Einnahmen die Gestaltung der Fragestellung wie folgt empfohlen:

1. Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das Geschäftsjahr 1998 sollte wie folgt dargestellt werden:

Leerkassettenvergütung	davon 51 %	Verwaltungs-	SKE
Gesamt brutto	SKE brutto	kosten SKE	netto

2. Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 1. 1.1998 und Vergleichswerte zum 31.12.1998

3. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke (netto) im Jahre 1998 getrennt in Ausgaben für soziale und Ausgaben für kulturelle Zwecke, weiters Aufschlüsselung der Arten der Zuwendungen, der Empfänger, der Gruppen von Empfängern.

Anmerkung:

Die Austro-Mechana hat mitgeteilt, dass sie die Zuführung und Verwendung der Mittel für SKE jeweils in dem Jahr vornimmt, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1998 hat sie also 51 % der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1997 den SKE zugeführt.

Bundeskanzleramt
Sektion für Kunstangelegenheiten

e-mail: office@aume.at
Telefon: ++43(0)1 71787
Fax: ++43(0)1 7127136

Baumannstraße 10
A-1031 Wien, Postfach 55

Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 7.Juli 1999 St/ga

GZ 11.000/15-II/1/99
Leerkassettenbericht

zu Ihrem Schreiben vom 14. Juni 1999 übermitteln wir Ihnen in der Beilage den umfassenden Bericht über die sozialen und kulturellen Einrichtungen unserer Gesellschaft im Geschäftsjahr 1998.

Die detaillierten Zahlen zu Punkt 1. Ihres Schreibens finden Sie auf den Seiten 8ff unseres Berichtes. Wir weisen nochmals darauf hin, daß wir die Zuführung und Verwendung der Mittel SKE jeweils in dem Jahr vornehmen, welches dem Jahr der Einhebung folgt. Im Jahr 1998 wurden also 51% der Einnahmen der Leerkassettenvergütung des Jahres 1997 den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

Zur rascheren Übersicht fassen wir die Eckdaten nochmals wie folgt zusammen:

Leerkassettenvergütung 1997 gesamt brutto	S 30.923.341,42
davon 51 % SKE brutto Zuweisung 1998	S 15.587.415,60
Kosten: Einhebung	S 1.091.119,09
Verwaltung	S 1.754.099,15
gesamt	- S 2.845.218,24
SKE-Mittel netto	S 12.742.197,36
Finanzerträge SKE 1998	S 506.991,11

Die geringfügigen Abweichungen zur rein rechnerischen Summe von 51% ergeben sich aus der Regulierung von Wertberichtigungen.

Zu Punkt 2. fassen wir die Entwicklung wie folgt zusammen:

a) Stand 1.1.1998	S 2.864.651,99
b) Stand 31.12.1998	S 2.367.892,28

Die unter Punkt 3. Ihres Schreibens angeführte Übersicht über die Verwendung der Einnahmen entnehmen Sie bitte insbesondere den Seiten 10ff sowie im Detail der Übersicht ab Seite 17.

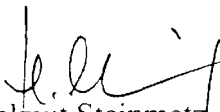
Wir informieren Sie zugleich darüber, daß während des Jahres 1998 eine Anzahl von Gesellschaften eine Neuaufteilung nachträglich gefordert hat. Diese wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 1998 ausverhandelt. die Unterschrift unter das Verhandlungsergebnis wurde jedoch von den Gesellschaften VAM, VBK und VDFS bis jetzt nicht geleistet. Zur besseren Übersicht geben wir im folgenden die Gegenüberstellung der Aufteilungsvereinbarung bis einschließlich 1997 zur Aufteilungsvereinbarung ab 1998.

Verwertungsgesellschaften	Audio		Video	
	bisher	ab 1998	bisher	ab 1998
austro mechana	49,0%	43,0%	28,7%	24,10%
LITERAR-MECHANA	7,0%	7,0%	14,8%	12,90%
LSG	34,0%	41,5%	4,0%	4,95%
ÖSTIG	3,0%	3,0%	2,3%	1,55%
VAM	--	--	22,8%	21,00%
VBK	--	--	1,6%	2,00%
VDFS	--	--	--	12,50%
VGR	7,0%	5,5%	25,8%	21,00%

	100,0%	100,0%	100,0%	100,00%

Für ergänzende Informationen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Steinmetz
Direktor

1 Beilage

**austro[®]
mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung
mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

B e r i c h t

über die
Sozialen und Kulturellen
Einrichtungen



im Geschäftsjahr 1998

1.	Grundlagen	
1.1.	Rechtliche Grundlagen	2
1.2.	Verwaltung SKE	2
1.3.	Verwaltungsrat SKE & Ausschüsse 1998	2
1.4.	Büro SKE	3
2.	Schwerpunkte 1998	
2.1.	Das Budget 1998	4
2.2.	Soziale Zuschüsse	4
2.3.	Förderungen kultureller Projekte	4
3.	Richtlinien	
3.1.	Fassung 1998	5
3.2.	Fassung 1999	6
4.	Geschäftsbericht 1998	
4.1.	Geschäftsbericht	8
4.1.1.	Entwicklungen	8
4.1.2.	Tarife	8
4.1.3.	Entwicklung der Gesamterträge	8
4.1.4.	Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften	9
4.1.5.	Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteils	9
4.2.	Jahresabschluß SKE 1998	10
4.2.1.	Erläuterung der Aktiva	10
4.2.2.	Erläuterung der Passiva	11
4.2.3.	Gegenüberstellung von Budget & Ergebnis 1998	13
4.3.	Bestätigungsvermerk	15
5.	Übersicht der 1998 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten	
5.1.	Allgemeine Förderungen	17
5.2.	Projektförderungen der Ersten Musik	17
5.2.1.	Tonträgerförderungen	17
5.2.2.	Aufführungsförderungen	17
5.2.3.	Förderung von Organisationen	18
5.2.4.	Fort- & Ausbildungsförderungen	18
5.2.5.	Druckkostenzuschüsse	18
5.2.6.	Förderung von Kompositionsaufträgen	18
5.2.7.	Sonstige	18
5.3.	Projektförderungen der Unterhaltungsmusik	19
5.3.1.	Tonträgerförderungen	19
5.3.2.	Aufführungsförderungen	20
5.3.3.	Förderung von Organisationen	20
5.3.4.	Fort- & Ausbildungsförderungen	20
5.3.5.	Sonstige	20
5.4.	Zusammenfassung der 1998 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten	21

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Durch die UrhGNov 1980, BGBl 321/80, wurde ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten eingeführt ('Leerkassettenvergütung'). Gemäß Art II Abs 6 UrhGNov 1980 in der Fassung UrhGNov 1986 haben Verwertungsgesellschaften, die diese Leerkassettenvergütung verteilen, für ihre Bezugsberechtigten und deren Angehörige Einrichtungen zu schaffen, die (a) *sozialen Zwecken* und (b) *kulturellen Zwecken* dienen.

Diesen 'Einrichtungen' ist der überwiegende Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages und aufgrund des Gesellschaftsvertrages sowie ihrer Betriebsgenehmigung hat die AUSTRO-MECHANA zur Verwaltung der *Sozialen und Kulturellen Einrichtungen* (SKE) einen unselbständigen Fonds mit eigenem Rechnungskreis und eigenen Konten geschaffen.

1.2. Verwaltung SKE

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA hat die Verwaltung der Sozialen und Kulturellen Einrichtungen durch einen Grundsatzbeschuß vom 11. April 1991 geregelt, der mit 1. Dezember 1992, 16. Februar 1993, 5. Dezember 1995, 13. März 1997 und 2. März 1999 ergänzt wurde. Darin ist die unmittelbare Tätigkeit des Vorstands für die SKE auf folgende Punkte beschränkt:

- 1) Beschlußfassung über die Richtlinien;
- 2) Beschlußfassung über das dem Fonds SKE jährlich zuzuführende Vermögen;
- 3) Erstellung des jährlichen Budgets mit Aufgliederung in
 - (a) Soziale Einrichtungen
 - (b) Kulturelle Einrichtungen
 und Festlegung wesentlicher Teile innerhalb beider Bereiche;
- 4) Beschlußfassung über den Jahresabschluß SKE und den Jahresbericht SKE;
- 5) Bestellung der Mitglieder der SKE-Gremien;
- 6) Genehmigung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

Die Entscheidungen in allen Detailfragen sind dem Verwaltungsrat SKE und seinen Ausschüssen übertragen. Die Ausschüsse für Förderungen der Ernsten bzw. der Unterhaltungsmusik sind mit 1. Jänner 1999 von sieben auf fünf Mitglieder reduziert worden, der Ausschuß für Soziale Einrichtungen besteht nur mehr bis 23.11.1999 aus sechs, danach aus fünf Mitgliedern.

1.3. Verwaltungsrat SKE und Ausschüsse 1998

Alle Mitglieder der nachstehend genannten Ausschüsse bilden gemeinsam den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat SKE und seine Ausschüsse setzten sich im Jahr 1998 wie folgt zusammen:

Vorsitzender des Verwaltungsrats : Dieter KAUFMANN
Stellvertretender Vorsitzender : Roland NEUWIRTH

Ausschuß für Soziale Einrichtungen

Komponisten der E-Musik : Elfi Aichinger : Dieter Kaufmann
Komponist der U-Musik : Helge Hinteregger
Textautorin der U-Musik : Regine Steinmetz
Musikverleger : Juliana Pierer-Kliment (bis 23.11.99) : Wolfgang Stanicek (bis 23.11.99)
Vorsitzender : Dieter KAUFMANN
Stellvertretende Vorsitzende : Regine STEINMETZ

Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik

Komponisten : Elfi Aichinger : Georg Friedrich Haas : Dieter Kaufmann
 : Klaus-Peter Sattler (bis 30.11.1998) : Erich Urbanner (bis 30.11.1998)
Textautor : Peter Vujica
Externe Fachfrau : Andrea Zschunke
Vorsitzender : Dieter KAUFMANN
Stellvertretender Vorsitzender : Peter VUJICA

Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik

Komponisten : Andreas Fabianek (bis 30.11.98) : Helge Hinteregger
 : Karlheinz Miklin : Roland Neuwirth
Textautoren : Christian Schachinger : Regine Steinmetz
Externer Fachmann : Christian Lehner (bis 30.11.98)
Vorsitzender : Roland NEUWIRTH
Stellvertretender Vorsitzender : Christian SCHACHINGER

1.4. Büro SKE

Das Büro SKE wird von Markus Lidauer und Karin Schober-Schärf geführt.

Zu den Aufgaben gehört die Durchsicht aller einlangenden Kulturanträge und deren Vorbereitung zur Entscheidung durch die Ausschüsse, außerdem vor der Antragstellung die Information zu den Richtlinien und dem Entscheidungsmodus der SKE. Aus 401 Anträgen im Jahr 1998 sind für 180 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden. Alle Anträge werden vom Büro SKE den Ausschüssen zur Förderung der Ernsten Musik bzw. der Unterhaltungsmusik zur Entscheidung zugeordnet. Im Jahr 1998 wurden drei Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen der Ernsten Musik und fünf Sitzungen vom Ausschuß für Förderungen der Unterhaltungsmusik in der Dauer von jeweils 3,5 bis 5 Stunden abgehalten. Dem Büro obliegt die inhaltliche Vorbereitung dieser Sitzungen, der zeitgerechte Versand aller schriftlichen Unterlagen sowie die Erstellung der Protokolle und die Korrespondenz mit den Antragstellern.

Die üblichen Sitzungstermine (jeweils eher zum Monatsende) sind im Bereich der Unterhaltungsmusik: Jänner, März, Juni, September und November, im Bereich der Ernsten Musik: Jänner, Mai und Oktober.

Die überwiegende Mehrheit sozialer Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw. pro Halbjahr. 1998 wurden 150 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Unabhängig davon erhält das Büro SKE fast täglich Anfragen zu Problemen der Sozialversicherung. Nur die Entscheidungen über 'Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung' und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für Soziale Einrichtungen. Dieser tritt in der Regel nur zwei Mal pro Jahr zusammen.

Schließlich erstellt das Büro SKE quartalsweise Budgetübersichten, die Entwürfe für das Jahresbudget SKE und den jährlichen Bericht SKE.

2. Schwerpunkte 1998

2.1. Das Budget 1998

Da die SKE ausschließlich die zugewiesenen 51% der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung verteilen, sind ihre Finanzmittel unmittelbar an die Höhe dieser Einnahmen gekoppelt. Diese sind seit 1990 deutlich gesunken, zudem ist die Aufteilung der Leerkassettenvergütung mit 1.1.1998 von Seiten der Filmschaffenden und der Schallplattenindustrie aufgekündigt worden. Der Anteil der SKE/AUSTRO-MECHANA an den Einnahmen ist mit der Neuaufteilung ebenfalls gesunken (vgl. 4.1.4. auf Seite 9).

1998 waren allein die Videoeinnahmen um 4,7% niedriger als im Jahr davor. Die Audioeinnahmen sind um 7,2% gesunken, allerdings werden die 1998 erstmals eingehobenen Tarife für die Computer CD-R hinzugerechnet. Diese neuen Einnahmen erhöhen die Summe der Audioeinnahmen gegenüber 1997 um 8% (vgl. Seite 8).

Diese Jahreseinnahmen werden aber erst im jeweiligen Folgejahr verteilt. 1998 sind somit die noch etwas höheren Einnahmen aus 1997 verteilt worden. Der Vorstand hat für 1998 ein Jahresbudget SKE in Höhe von öS 16,4 Mio beschlossen, das bedeutet ein Minus im Vergleich zu 1997 von 7,5%.

Für 1997 und 1998 hatte der Vorstand weiters beschlossen, die gesamten Mittel SKE (nach Abzug der Einhebungs- und Verwaltungskosten) im Verhältnis 60% für soziale Zuschüsse und 40% für kulturelle Projekte aufzuteilen.

2.2. Soziale Zuschüsse

Der Vorstand hat mit Wirkung zum 1.1.1997 Änderungen in den Richtlinien SKE beschlossen, die wie folgt zusammengefaßt werden:

In den Zuschüssen zur Kranken- und Pensionsversicherung sind 'fließende Obergrenzen' eingeführt (B.3.3. und B.4.3.). Damit sinken die Zuschüsse der SKE ab bestimmten Vorschreibungswerten in zwei Stufen bis auf Null. Dieses Modell entspricht genau demjenigen der *SFM - Soziale Förderung Muskschaffender*, die aus Fördermitteln des BKA Zuschüsse ausschließlich zu Pflichtversicherungskosten bezahlt.

Zum Erhalt neuer Alterspensionen für Urheber und Musikverleger sind die erforderlichen Mindestaufkommen erhöht worden (D.2.2.). Zudem wurde der Berechnungszeitraum für alle neuen Alterszuschüsse ab 1997 auf die Jahre seit 1975 verkürzt (B.1.1., B.6.1., B.8.1., B.10.4.).

2.3. Förderungen Kultureller Projekte

Im Jahr 1998 waren die Richtlinien SKE gegenüber 1997 unverändert gültig. Die 1998 bewilligten Förderungen sind unter Kapitel 5 dieses Berichtes im Detail angegeben.

3. Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE

3.1. Fassung 1998

Der Vorstand der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. hat mit Beschlüssen vom 7. Oktober und 3. Dezember 1987 Richtlinien für die Verwendung der Mittel SKE festgelegt. Diese Richtlinien wurden durch Vorstandsbeschlüsse am 9. Juni 1988, am 3. Mai 1990, am 21. März 1991, am 6. Februar 1992, am 10. November 1992 und am 16. Februar 1993 ergänzt. Sie wurden während des Jahres 1996 durchgehend überarbeitet und in der Folge mit 13. März 1997 durchgehend neu beschlossen. Diese Fassung war während des Jahres 1998 unverändert in Geltung. Im Folgenden ist nur das Inhaltsverzeichnis wiedergegeben, der Volltext dieser Richtlinien war bereits im SKE-Bereich 1997 enthalten. Das Büro SKE sendet ihn auf Wunsch jederzeit gerne kostenlos zu.

Inhalt

A Rechtsverhältnisse

B Soziale Einrichtungen

- B.1. Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter
- B.2. Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung
- B.3. Zuschüsse zur Krankenversicherung
- B.4. Zuschüsse zur Pensionsversicherung
- B.5. Altersausgleich für Urheber bis 1996
- B.6. Altersausgleich für Urheber ab 1997
- B.7. Alterspension für Urheber bis 1996
- B.8. Alterspension für Urheber ab 1997
- B.9. Alterspension für Musikverleger bis 1996
- B.10. Alterspension für Musikverleger ab 1997

C Kulturelle Einrichtungen

- C.1. Grundsätze
- C.2. Projektförderung
- C.3. Förderung von Organisationen
- C.4. Allgemeine Förderung

D Berechnungsgrundlagen

- D.1. Mindestaufkommen für B.1. - B.6.
- D.2. Mindestaufkommen für B.7. - B.10.
- D.3. Valorisierung
- D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

3.2. Fassung 1999

Aufgrund der dargestellten negativen Einnahmenentwicklung der Leerkassettenvergütung mußte der Vorstand auch für das Budget 1999 weitere Kürzungen beschließen. Die Alterszuschüsse wurden um 11,2 % linear gekürzt, die Kulturförderungen um 31,3 %.

Die Punkte C.2., C.3. und D.4. der Richtlinien wurden mit Wirkung ab 1.1.1999 entsprechend angepaßt. Sie haben nunmehr folgenden Wortlaut:

C.2. Projektförderung

- C.2.1. Ziel der Projektförderung ist die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA, sowie insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Musikschaflens und seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Bei der Vergabe der Mittel aus der Projektförderung ist besonders auf die Situation freischaffender Komponisten und Textautoren Rücksicht zu nehmen. Zur Beurteilung gelten als Kriterien: Aus- und Weiterbildung, die künstlerische Qualität und ästhetische Innovation, Nutzung innovativer Technik und moderner Medien, spartenübergreifende Projekte und Co-Produktionen, zeitgemäße Verwirklichung und effiziente Verbreitung musikalischer Ideen, insgesamt die Modellhaftigkeit eines Konzepts. Die verschiedenen Sparten musikalischen Schaffens und Präsentationsformen sind angemessen zu berücksichtigen.

- C.2.2. Fördermittel können daher für folgende Zwecke bewilligt werden:

1. Für jede Form der Unterstützung oder Ermöglichung von Nachwuchsförderung und Weiterbildung im weitesten Sinn im Bereich des Musikschaflens. Diese kann zum Beispiel in Form von Stipendien, Unterstützung bei Auslandsaufenthalten, der Finanzierung zusätzlicher Ausbildung in angrenzenden Bereichen, der Teilnahme an Workshops, etc. bestehen.
2. Außerdem können Mittel nach folgenden Prioritäten vergeben werden:
 - a) Produktion und Vertrieb von Ton- und Bildtonträgern
 - b) Kompositionsaufträge
 - c) Herstellung und Vertrieb von Notenmaterial
 - d) Ermöglichung öffentlicher Aufführungen im In- und Ausland (ausgenommen Reisekosten); die Förderentscheidungen sind in Abstimmung mit der AKM vorzunehmen, die Interpretenförderung durch die ÖSTIG ist zu berücksichtigen.
 - e) sonstige Projekte

C.3. Förderung von Organisationen

- C.3.1. Ziel der Förderung von Organisationen ist die Unterstützung von Organisationen (Verbänden, Vereinen, Arbeitsgemeinschaften, Unternehmen und Institutionen in welcher Rechtsform auch immer), die nach ihren Statuten auf freiwilliger Basis hauptsächlich die wirtschaftlichen und/oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten der AUSTRO-MECHANA vertreten oder sonst in deren Interesse tätig werden. Sie erfolgt jedoch nur in Ausnahmefällen, grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

- C.3.2. Dem schriftlichen Antrag sind anzuschließen:

1. Darlegung der Schwerpunkte der geplanten bzw. bereits durchgeführten Aktivitäten der Organisation im Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird.
2. Übersicht über die im abgelaufenen Jahr unterstützten bzw. veranstalteten Aktivitäten zugunsten der Bezugsberechtigten. Diese kann thematisch oder chronologisch geordnet sein.
3. Geschäftsbericht oder Rechnungsabschluß des Vorjahres, Budget für das Jahr, für das um Zuschuß angesucht wird, möglichst in Form eines Einnahmen-/Ausgabenberichts, insbesondere Ausweisung von bereits erhaltenen oder zugesagten Förderungen Dritter.
4. Statuten.
5. Liste der Funktionäre, aktueller Stand der Mitglieder, Höhe des Mitgliedsbeitrages.

D.4. Höhe von Altersausgleich und Alterspension

- D.4.1. Die Urheber-Alterspension laut B.7. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.1. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1960.
- D.4.2. Die Urheber-Alterspension laut B.8. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 3,35% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 2,97% gemäß D.3.2. und D.3.3. des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre seit 1975.
- D.4.3. Die Verleger-Alterspension laut B.9. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre innerhalb der Periode von 25 Jahren vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.4. Die Verleger-Alterspension laut B.10. beträgt mit Wirkung ab 1. April 1996 pro Jahr 0,975%, ab 1. Februar 1998 pro Jahr 0,838% und ab 1. Jänner 1999 pro Jahr 0,744% des valorisierten Aufkommens der 10 besten Kalenderjahre ab 1975 bis vor dem Jahr der Nominierung.
- D.4.5. Der Altersausgleich laut B.5. und B.6. sowie die Alterspension laut B.7., B.8., B.9. und B.10. beträgt für den Zeitraum ab 1. April 1996 maximal öS 7.970,-, ab 1. Februar 1998 maximal öS 6.854,- und ab 1. Jänner 1999 maximal öS 6.086,- pro Monat (zwölfmal pro Jahr).
- D.4.6. Alle in D.4.1. - D.4.5. genannten Werte zur Höhe von Alterspensionen, das prozentuelle Zahlungsausmaß der rechnerischen Differenz im Altersausgleich laut B.5.2. und B.6.2. sowie deren maximale Höhe bestimmt der Vorstand.

4.1.4. Aufteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften

Zwischen den beteiligten Verwertungsgesellschaften wurde die nachfolgende Aufteilung der Leerkassettenvergütung vereinbart, die ab 1981 bzw. 1982 bis 1997 unverändert gültig war. Aufgrund der UrhGNov 1996 erhielt die VDFS im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 1996 25% und im Jahr 1997 30% aus dem Anteil der VAM. Seit 1.1.1998 gilt die folgende Aufteilung:

	bis 1997		1998 – 2001	
AUSTRO-MECHANA	49%	28.7%	43.0%	24.1%
LITERAR-MECHANA	7%	14.8%	7.0%	12.9%
LSG - Leistungsgesellschaft	34%	4.0%	41.0%	4.95%
ÖSTIG - Öst. Interpretengesellschaft	3%	2.3%	3.0%	1.55%
VAM - Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien	-	22.8%	-	21.0%
VDFS – Dachverband der Filmschaffenden	-	-	-	12.5%
VBK - Verwertungsgesellschaft bildender Künstler	-	1.6%	-	2.0%
VG Rundfunk	7%	25.8%	5.5%	21.0%

Audio

Video

Audio

Video

4.1.5. Entwicklung des AUSTRO-MECHANA Anteiles

Aus den dargestellten gesetzlichen und vertraglichen Regelungen resultieren folgende Anteile der AUSTRO-MECHANA aus der Leer-kassettenvergütung und nachstehende Zuführungen zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen:

Jahr der Einhebung	Leerkassettenvergütung gesamt brutto	Zuweisung an SKE im Folgejahr
1981	3.227.847,95	
1982	7.539.149,71	1.646.202,45
1983	11.296.482,71	3.844.966,35
1984	13.536.824,77	5.761.206,18
1985	17.593.722,41	6.903.780,63
1986	22.278.638,47	8.972.798,43
1987	29.929.058,94	11.362.105,62
1988	35.380.426,34	15.263.820,06
1989	37.251.146,16	18.044.017,43
1990	43.895.377,52	18.998.084,54
1991	42.984.290,82	22.386.642,54
1992	37.011.897,23	21.921.988,32
1993	33.969.728,71	18.876.067,59
1994	37.407.954,34	17.324.561,64
1995	31.971.064,00	18.801.594,11
1996	32.122.611,70	16.376.737,57
1997	30.923.341,42	16.357.632,46
1998	26.065.222,21	15.587.415,60
1999		13.375.541,01

Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1998 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1997 in der oben ausgewiesenen Höhe abzüglich der Verwaltungskosten den SKE zugeführt.

4.2. Jahresabschluß SKE 1998

Aus der Bilanz der AUSTRO-MECHANA Ges.m.b.H. wird zum 31. Dezember 1998 folgende Bilanz SKE 1998 abgeleitet:

— AKTIVA (in öS)	31.12.1997	31.12.1998
A Anlagevermögen		
EDV Software	6.962,00	44.229,00
Büroeinrichtung	52.292,00	15.956,00
Büromaschinen	20.651,00	2.824,00
B Umlaufvermögen		
Vorschüsse	813.229,80	641.640,89
Sonstige Forderungen	302.204,85	625.734,27
Flüssige Mittel	4.444.225,68	4.433.924,85
Gesamt	5.639.565,33	5.764.309,01

— PASSIVA (in öS)	31.12.1997	31.12.1998
A Rückstellungen		
für Kulturförderungen	2.205.660,00	2.002.000,00
für Rechts- & Steuerberatungen	113.013,00	97.581,20
diverse	423.846,54	459.699,50
B Verbindlichkeiten		
Sonstige Verbindlichkeiten	32.393,80	837.136,03
Widmungskapital gegen- über Bezugsberechtigten	2.864.651,99	2.367.892,28
Gesamt	5.639.565,33	5.764.309,01

4.2.1. Erläuterung der Aktiva

A Anlagevermögen

Die Position EDV Software betrifft Neuanschaffungen in Höhe von öS 49.140,- und Abschreibungen in Höhe von öS 11.873,-. Die Verringerung der restlichen Positionen leitet sich allein aus der jährlichen Abschreibung her.

B Umlaufvermögen

Im Rahmen der SKE werden auch unverzinsliche Vorschüsse auf das zu erwartende Tantiemenaufkommen an Bezugsberechtigte vergeben, um das künstlerische Schaffen direkt oder indirekt zu fördern.

Die Vorschußzahlungen haben sich wie folgt entwickelt:

	1997	1998
Stand 1.1.	1.154.406,72	813.229,80
neue Vorschüsse	160.000,00	200.000,00
Rückzahlungen	- 501.176,92	- 371.588,91
Stand am 31.12.	813.229,80	641.640,89

Der am 31. Dezember 1998 aushaftende Betrag stellt Vorschüsse an 16 Bezugsberechtigte dar.

Die 'sonstigen Forderungen' setzen sich zusammen aus öS 300.000,00 gegenüber dem Klangforum Wien, öS 149.636,00 gegenüber Banken durch Zinsabgrenzung, sowie öS 78.054,16 Forderungen aus der Umsatzsteuerrechnung an das Finanzamt. Ein Betrag von öS 98.044,11 ist noch aus dem Rechnungskreis AUSTRO-MECHANA in den Rechnungskreis SKE umzugliedern. Weiters sind öS 108.779,68 aus einer Forderung an das Finanzamt auf Rückzahlung der KESt für die Jahre 1989 bis 1994 zur Gänze wertberichtigt.

In den 'flüssigen Mitteln' sind Wertpapiere in Höhe von öS 3.099 Mio. enthalten: es handelt sich dabei um festverzinsliche Bundesanleihen. Der Rest von öS 1,335 Mio stellt das Guthaben auf den Bankkonten dar. Zum 31.12.1998 beträgt der gesamte Wert aller Aktiva SKE öS 5.764.309,01 Mio.

4.2.2. Erläuterung der Passiva

Die Rückstellungen für alle zugesagten, mit 31.12.1998 aber noch nicht ausbezahlten Kulturförderungen betragen öS 2.002.000,-. Davon entfallen öS 668.000,- auf den Bereich der E-Musik und öS 1.334.000,- auf den Bereich der U-Musik. In all diesen Fällen sind Förderzusagen bereits erfolgt, es ist aber noch ungewiß, ob die Bedingungen für die Auszahlung tatsächlich erfüllt werden. Von den per Ende 1996 gebildeten Rückstellungen für Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung für Bezugsberechtigte sind per 31.12.1998 noch öS 97.581,20 offen.

Die Zunahme in der Position der 'diversen' Rückstellungen erklärt sich aus der neugebildeten Rückstellung zur Pirateriebekämpfung in Höhe von öS 100.000,00. Außerdem sind Rückstellungen für mehrere Gutachten und Studien sowie die Vorsorge für Abfertigungen der Mitarbeiter SKE enthalten.

Die Position 'Sonstige Verbindlichkeiten' betrifft im wesentlichen Zuschüsse und Förderungen aus 1998, die erst nach dem Bilanzstichtag ausbezahlt werden konnten.

Das 'Widmungskapital gegenüber den Bezugsberechtigten' stellt mit öS 2.367.892,28 den zum Bilanzstichtag aus allen vorangegangenen Zeiträumen akkumulierten Rest dar. Diese Position hat sich im Geschäftsjahr 1998 wie folgt entwickelt:

Stand am 1.1.1998	2.864.651,99
Zuweisung 51% Leerkassettenvergütung 1997	15.587.415,60
Einhebungskosten	- 1.091.119,09
Zwischensumme Widmungskapital	17.360.948,50

Übertrag	Zwischensumme Widmungskapital	17.360.948,50
Verwendung der Mittel SKE		
a)	Soziale Zuschüsse	
	Zuschüsse zur Existenzsicherung an 1 Bezugsberechtigten (BB)	24.000,00
	Zuschüsse bei a.o. Belastung an 10 BB	250.000,00
	Zuschüsse zur Krankenversicherung an 19 BB	77.949,50
	Zuschüsse zur Pensionsversicherung an 14 BB	133.901,17
	Zuschüsse zur Sozialversicherung an 57 BB	1.044.733,85
	Altersversorgung an 97 Urheber	5.326.174,00
	Alterspension an 14 Musikverleger	1.080.439,00
		7.937.197,52
b)	Kulturelle Förderungen (bezahlt bzw. rückgestellt)	
	Allgemeine Förderungen	395.922,66
	Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	2.163.828,00
	Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	3.249.000,00
		5.808.750,66
c)	Verwaltungsaufwand SKE	
	Personalkosten SKE	1.030.791,41
	Sitzungsgelder	196.000,00
	Verwaltungskosten AUSTRO-MECHANA	233.811,23
	Abschreibung	66.036,00
	Miete	39.070,08
	Energie- und Reinigungskosten	12.715,20
	Instandhaltung Büro	8.160,23
	Wartung und Instandhaltung der PC	25.622,96
	Telefon	14.723,68
	Porto	16.950,00
	SKE Jahresbericht, Briefpapier, Fachliteratur	51.953,62
	Büromaterial	9.351,36
	Geldverkehrsspesen	11.674,97
	Reisespesen	12.772,00
	Prüfungs- und Steuerberatungskosten	20.000,00
	Sonstige Unkosten und Spesen	4.466,41
		1.754.099,15
	Zwischensumme Verwendung der Mittel SKE	15.500.047,33
Erträge		
	Zinsen 1998	415.717,19
	sonstige Erträge	91.273,92
	Zwischensumme Erträge	506.991,11
<i>Damit entwickelt sich das Widmungskapital im Jahr 1998 wie folgt:</i>		
	Widmungskapital zum 1.1.1998	17.360.948,50
	Mittelverwendung SKE	- 15.500.047,33
	Erträge	+ 506.991,11
Stand	Widmungskapital am 31.12.1998	2.367.892,28

Die Position 'Einhebungskosten' stellt die Aufwendungen für die Einhebung der Leerkassettenvergütung in einer pauschalierten Höhe von 7% dar.

Im Rahmen der Altersversorgung an Urheber entfielen öS 4.229.135,00 auf den Altersausgleich für 80 Urheber (1997: öS 4.511.854,00 für 72 Urheber) und öS 1.097.039,00 auf die Alterspension für 17 Urheber (1997: öS 1.497.946,00 für 19 Urheber).

Für 8 noch nicht ausbezahlte Zuschüsse zur Rechts- und Steuerberatung aus dem Jahr 1996 ist eine Rückstellung in Höhe von öS 97.581,20 aufrecht.

Die detaillierte Vergabe der Kulturellen Förderungen ist im Kap. 5 dieses Berichts dargestellt.

Die als 'Verwaltungsaufwand SKE' ausgewiesene Position stellt jene Kosten dar (Kostenzurechnung in der AUSTRO-MECHANA, Aufwand des Verwaltungsrates und der Ausschüsse, Kosten des Bürobetriebes SKE, Abschreibung der Geräte, usw.), die unmittelbar durch die Verwendung des Widmungskapitals SKE entstanden sind.

Die 'Zinsen 1998' stammen von den festverzinslichen Bundesanleihen. Die 'sonstigen Erträge' stammen aus der Auflösung nichtverwendeter Rücklagen zur Pirateriebekämpfung und für Förderzusagen zu kulturellen Projekten.

Zum Bilanzstichtag verbleibt somit ein Betrag von öS 2.367.892,28 als Saldo. Abzüglich der Vorschüsse an Bezugsberechtigte in Höhe von öS 641.640,89 und der Forderung an das Klangforum Wien in Höhe von öS 300.000,00 betragen mit 31.12.1998 die frei verfügbaren Mittel SKE öS 1.426.251,39.

4.2.3. Gegenüberstellung von Budget und Ergebnis 1998

Der Vorstand hat in seinen Sitzungen vom 3. März und 30. September 1998 das Budget für die SKE beschlossen. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden die Ansätze entsprechend dem teilweise leicht sinkenden Bedarf berechnet, im Bereich der Altersversorgung für Urheber und Verleger wurden die monatlichen Bezüge ab 1. Februar 1998 um 14% gegenüber April 1996 reduziert. Diese Reduktion in den sozialen Zuschüssen ist auch notwendig geworden, weil der Vorstand das Verhältnis zwischen Sozialen Zuschüssen und Kulturförderungen für die Jahre 1997 und 1998 mit 60:40 zugunsten der Sozialen Zuschüsse fixiert hatte. Damit waren beide Jahressummen gegenüber 1997 gleichermaßen zu reduzieren.

Die Aufteilung des Budgets für Kulturförderungen erfolgt in drei Bereiche: 'Allgemeine Förderungen', 'Förderungen der Unterhaltungsmusik' und 'Förderungen der Ersten Musik'. Nach Abzug des Ansatzes für 'Allgemeine Förderungen' wurde der Restbetrag wie in den Vorjahren mit 60% zugunsten der Unterhaltungsmusik und 40% zugunsten der Ersten Musik aufgeteilt.

Es ergeben sich daher insgesamt folgende Positionen, denen im Bereich der Sozialen Einrichtungen und der Verwaltungskosten jeweils das echte Jahresergebnis gegenübergestellt ist. Im Bereich der Kulturellen Einrichtungen sind die von den Ausschüssen im Kalenderjahr 1998 bewilligten Förderungen angeführt, unabhängig davon, ob sie im selben Kalenderjahr auch ausgezahlt oder nur rückgestellt worden sind. Die tatsächliche Mittelverwendung ist mit öS 15.500.047,33 unter dem vom Vorstand beschlossenen Wert von öS 16.407.000,00 geblieben.

Soziale Einrichtungen	Budget 1998	Verwendung 1998
Zuschüsse zur Existenzsicherung	48.000,00	24.000,00
Zuschüsse bei a.o. Belastung	300.000,00	250.000,00
Zuschüsse zur Krankenversicherung	340.000,00	77.949,50
Zuschüsse zur Pensionsversicherung	260.000,00	133.901,17
Zuschüsse zur Sozialversicherung	900.000,00	1.044.733,85
Altersversorgung Urheber	5.762.000,00	5.326.174,00
Alterspension Verleger	1.129.000,00	1.080.439,00
<i>Soziale Zuschüsse gesamt</i>	<i>8.739.000,00</i>	<i>7.937.197,52</i>

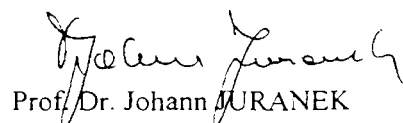
Kulturelle Einrichtungen	Budget 1998	Bewilligung 1998
Allgemeine Förderungen	400.000.00	395.922.66
Förderungen von Projekten der Ersten Musik	2.170.00000	*2.163.828.00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	3.256.000.00	3.249.000.00
<i>Kulturförderungen gesamt</i>	<i>5.826.000.00</i>	<i>5.808.750.66</i>
Verwaltungskosten SKE	Budget 1998	Verwendung 1998
Personalaufwand AUME	1.025.000.00	1.030.791.41
Sitzungsgelder	202.000.00	196.000.00
Verwaltungskosten AUME	225.000.00	233.811.23
Sonstige Kosten	390.000.00	293.496.51
<i>Verwaltungskosten gesamt</i>	<i>1.842.000.00</i>	<i>1.754.099.15</i>
SKE gesamt	16.407.000.00	15.500.047.33

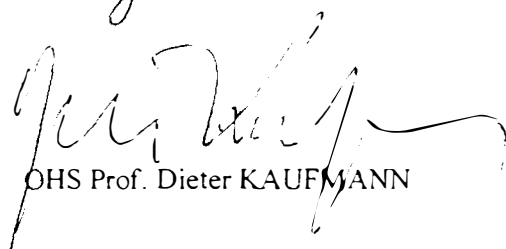
* Diese Summe könnte durch Umwidmung nichtverwendeter Förderungen aus 1997 um
öS 50.000.- auf öS 2.213.828.- erhöht werden (vgl. Kapitel 5.2. & 5.4.).

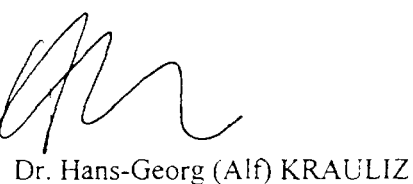
Wien, am 27. April 1999

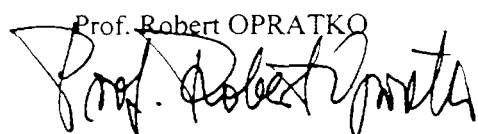
DER VORSTAND



Dir. Hans GRANZER


Prof. Dr. Johann JURANEK


OHS Prof. Dieter KAUFMANN


Dr. Hans-Georg (Alf) KRAULIZ

Prof. Robert OPRATKO



Josef PROKOPETZ


Prof. Johann SALOMON

4.3. Bestätigungsvermerk

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An die
AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur
Wahrnehmung mechanisch-musikalischer
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.

Baumannstraße 10
1031 Wien

Betreff: Bestätigungsvermerk für den Rechnungsabschluß SKE zum
31. Dezember 1998

Sehr geehrte Herren !

In der 53. ordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 1997 der AUSTRO-MECHANA wurden wir mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 1998 beauftragt. Im Rahmen dieses Auftrages haben wir den aus diesem Jahresabschluß abgeleiteten Rechnungsabschluß betreffend die sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) der AUSTRO-MECHANA sowie den darüber von der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA erstellten Bericht einer Prüfung dahingehend unterzogen, ob der Rechnungsabschluß SKE ordnungsgemäß aus den Büchern der Gesellschaft abgeleitet ist und die in dem Bericht gemachten Angaben nachgewiesen sind. Als Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir für diesen Rechnungsabschluß SKE zum 31. Dezember 1998 folgenden Bestätigungsvermerk:

" Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung aufgrund der Bücher und Schriften der AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH sowie der von der Geschäftsführung erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir, daß der Rechnungsabschluß SKE zum 31. Dezember 1998 ordnungsgemäß aus den Büchern der AUSTRO-MECHANA abgeleitet und die Richtigkeit der in dem nachstehenden Bericht der Geschäftsführung der AUSTRO-MECHANA über die sozialen und kulturellen Einrichtungen gemachten Angaben nachgewiesen wurde."

Wien, am 27. April 1999

Österreichische Wirtschaftsberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft

i.V.



(i.V. Dr. Claudia Brunnhuber-Holzinger)
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater



(Dr. Michael Heller)
Beeideter Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

5. Übersicht der 1998 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

5.1. 1998 bewilligte Allgemeine Förderungen

CISAC, Solidaritätsfonds	öS	10.000,00
EMO-Tagungen des European Music Office	öS	76.308,94
GESAC, Beitrag 1998	öS	146.122,82
Institut für Urheber- und Medienrecht, Mitglieds- bzw. Förderbeitrag 1998	öS	10.000,00
Manz / ÖSGRUM-Schriftenreihe	öS	18.511,82
Maßnahmen im Interesse von Bezugsberechtigten	öS	50.000,00
Verlag Medien & Recht, Abonnement 1998	öS	3.490,90
Pirateriebekämpfung	öS	100.000,00
		<hr/>
Summe Allgemeine Förderung	öS	395.922,66

5.2. 1998 bewilligte Projektförderungen der Ernsten Musik

5.2.1. Ernste Musik - Tonträgerförderungen

Duo Painted Harmony, CD	öS	30.000,00
Herbert, Peter, CD 'Tronzo / Herbert live'	öS	15.000,00
Kargel, Ines, CD 'Mächtig dröhnt der Hämmer Klang'	öS	15.000,00
Kreuz, Maximilian, CD 'Orchester/1 - Wiener Kammerphilharmonie'	öS	10.000,00
Neuwirth, Olga, CD 'Todesraten'	öS	10.000,00
Orpheus-Trio-Wien, CD	öS	10.000,00
Polwechsel, CD	öS	15.000,00
Rabl, Günther, CD Musiktheaterprojekte 'Betiri'	öS	15.000,00
Schlee, Thomas Daniel, CD	öS	10.000,00
Seierl, Wolfgang, CD 'Birds only'	öS	10.000,00
Tuserkani, Djahan, CD	öS	25.000,00
Verein Musik Niederösterreich, Musik Aktuell - CD Club	öS	20.000,00
Verein zur Förderung zeitgenössischer Musik, CD Klangsnitte 6: 'Tide' von Klaus Hollinetz	öS	15.000,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Tonträgerförderungen	öS	200.000,00

5.2.2. Ernste Musik - Aufführungsförderungen

1. Frauenkammerorchester, Konzerte 98	öS	10.000,00
Ambitus Gruppe für neue Musik, Konzerte 98	öS	20.000,00
ARGE Komponistenforum Mittersill, Forum 'ein klang 1998'	öS	30.000,00
Art Camera - Wien, Konzerte 98	öS	25.000,00
Austrian Art Ensemble, Konzerte 98	öS	15.000,00
Bludener Tage zeitgemäßer Musik, Konzert B. Lang, S. Pironkoff	öS	40.000,00
Cantus Ensemble für neue Musik, Konzerte 98	öS	30.000,00
Carinthischer Sommer, Projekte 98	öS	20.000,00
Die Reihe, Konzert London	öS	20.000,00
Ensemble 20. Jahrhundert, Konzerte 98	öS	60.000,00
Ensemble Kontrapunkte, Portraitkonzerte	öS	20.000,00
Ensemble Wiener Collage, Konzerte 98	öS	60.000,00
Galerie St. Barbara in Hall, Projekte 98	öS	30.000,00
Gegenklang, Konzerte 98	öS	20.000,00
Institut für österreichische Musikdokumentation, Konzerte 98	öS	20.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Konzerte 98	öS	30.000,00
Klangtheater, Th. Pernes 'Das Bild'	öS	10.000,00
Konzerthaus Wien, 'Hörgänge 98'	öS	150.000,00
Kulturhof Neuhofen/Ybbs, Projekte 98	öS	40.000,00
Kulturzentrum bei den Minoriten, Konzerte 98	öS	25.000,00
Kunsthhaus Müzzuschlag, Projekte 98	öS	30.000,00
Kunstverein Virtueal, 'summer'	öS	20.000,00
Music on line, Konzerte 98	öS	40.000,00
Niederösterreichisches Donaufestival, Tag der Uraufführungen	öS	40.000,00
Österreichisches Ensemble für Neue Musik, Konzerte 98	öS	30.000,00
Open Music, Aktivitäten 98	öS	30.000,00
Orpheus Trust, Uraufführungen 'The Metamagic of Fritz Spielmann'	öS	20.000,00

Österreichische Kammersymphoniker, Konzerte 98	öS	25.000,00
Polycollege, Konzerte 98	öS	10.000,00
Porgy & Bess, Aufführungen 98	öS	30.000,00
Szene Instrumental, Konzerte 98	öS	40.000,00
Wiener Concert Verein, Konzerte 98	öS	20.000,00
Wiener Saxophon-Quartett, Konzerte USA 1998	öS	30.000,00
Wildling, Robert, Konzert 'projekt metAtem'	öS	16.828,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Aufführungsförderungen	öS	1.056.828,00
5.2.3. Ernste Musik - Förderung von Organisationen		
Gesellschaft für elektroakustische Musik (GEM), Projekte 1998	öS	45.000,00
Int. Gesellschaft für Neue Musik (IGNM), Jahressubvention 1998	öS	120.000,00
Klangforum Wien, Jahressubvention 1998	öS	200.000,00
Klangspuren, Festival 1998	öS	70.000,00
Musik Informations Center Austria (MICA), Jahressubvention 1998	öS	100.000,00
Musiker-Komponisten-AutorenGilde (MKAG), Jahressubvention 1998	öS	55.000,00
Musikforum Viktring, Projekte 1998	öS	20.000,00
Österr. Gesellschaft für zeitgen. Musik (ÖGZM), Jahressubvention 1998	öS	30.000,00
Österr. Komponistenbund (ÖKB), Jahressubvention 1998	öS	70.000,00
Verein: Neue Musik, Jahressubvention 1998	öS	20.000,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Förderung von Organisationen	öS	730.000,00
5.2.4. Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung		
Deutsch. Bernd Richard, Konzert	öS	7.500,00
Klien, Volkmar, Studium City University London	öS	30.000,00
Kulturkreis Deutschlandsberg, Jugendmusikfest Deutschlandsberg 1998	öS	20.000,00
Utz, Christian, Kompositionskurs Fondation Royaumont	öS	7.500,00
Wang, Ming, Teilnahme Aspekte Salzburg und Impuls Graz	öS	5.000,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Fort-/Ausbildungsförderung	öS	70.000,00
5.2.5. Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse		
Aichinger-Maass, Elfriede, 'Hundsturm und Kirchenwiese'	öS	10.000,00
Androsch, Peter, Oper 'Schreiber' und 'Riten der Einkehr'	öS	45.000,00
Doderer, Johanna, 'Terra'	öS	15.000,00
Engel, Paul, Flügelhorn-Solo und Blasorchester 'Spiro, Spero'	öS	10.000,00
Wespennest, Franz Koglmann 'O Moon My Pin-Up'	öS	12.000,00
Zykan, Otto M., Aufführung bei Berliner Festspielen	öS	15.000,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Druckkostenzuschüsse	öS	107.000,00
5.2.6. Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen		
Nussbauer, Georg, 'Icurusetüde/Chopinyonaise'	öS	10.000,00
Toro-Perez, German, 'Memoriales'	öS	15.000,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Förderung von Kompositionsaufträgen	öS	25.000,00
5.2.7. Ernste Musik - Sonstige		
Max Brand Archiv, Max Brand Preis 1998	öS	10.000,00
Peseckas, Hermann, Video 'Woher kommt der Klang?'	öS	15.000,00
		<hr/>
Summe Ernste Musik - Sonstige	öS	25.000,00
Summe ERNSTE MUSIK	öS	2.213.828,00

5.3. 1998 bewilligte Projektförderungen der Unterhaltungsmusik

5.3.1. Unterhaltungsmusik - Tonträgerförderungen

Aber das Leben lebt, CD 'songs of the suicide man'	öS	10.000,00
Bulbul, CDs 'Bulbul, 'U5'	öS	20.000,00
Cercle, CD Cercle vol. I	öS	30.000,00
Commedia 2000, Verein zur Förderung multimediale Kulturinitiativen, CD 'Dantes Fest', 'Dantes inferno'	öS	30.000,00
Deishovida, CD 'not 4 u'	öS	20.000,00
Christian Dozzler & the Blues Wave, CD 'Smile awhile'	öS	20.000,00
Duckbilled Platypus, CD 'Duck you!'	öS	30.000,00
Estate, CD	öS	10.000,00
Facelift, CD	öS	10.000,00
Fischer, Michael, CD 'The New York 3'	öS	20.000,00
Heavy Tuba & Jon Sass, CD 'Sagenhaft'	öS	30.000,00
Hochrainer, Paul, CD 'Thirteen'	öS	20.000,00
Jahja, Resad, CD	öS	20.000,00
Jameel, CD	öS	20.000,00
Krassnij Angel Company, Sergei Dreznin: CD 'Romeo & Juliet in Sarajevo'	öS	20.000,00
Kysëla, Leo, CD 'Leo Kysëla live'	öS	20.000,00
Lichtenberg, CD	öS	10.000,00
Löschel, Hannes, CD 'Messages'	öS	30.000,00
Lovely Rita, CD	öS	20.000,00
Macheiner, Bernhard, CD 'MBF'	öS	10.000,00
Mc Hacek, CD 'Featuring Ourselves'	öS	20.000,00
Melo-X Saxophonquartett, CD 'do X'	öS	30.000,00
Miklin Quartet, CD 'We've only just begun'	öS	30.000,00
Neugebauer, Clemens, CDs 'Classic Jazzmer', 'Transcult'	öS	40.000,00
Norma Jean, CD 'Bigbossanovapop'	öS	20.000,00
Orchester 33 1/3, CD 'Maschine brennt'	öS	20.000,00
Paier, Gfrerer, Werni, CD 'accordion'	öS	20.000,00
Fritz Pauer Trio, CD	öS	30.000,00
Pest, CD	öS	10.000,00
Planet E, CD	öS	20.000,00
Ponger, Peter, CD 'Watercolours'	öS	20.000,00
Rennert, Uli, CD 'TimeArrow'	öS	10.000,00
Saxofour, CD 'Streunende Hörner'	öS	30.000,00
Seth, CD	öS	10.000,00
Shabotinski, CD 'Shabotinski#2'	öS	30.000,00
Shlomit, CD 'ET'	öS	30.000,00
Sitter, Primus, CD '5'	öS	20.000,00
Snakkerdu Densk, CD 'Metalurg'	öS	25.000,00
Soyka, Uli, CD Pan Tau-X live 'a taste of ...'	öS	20.000,00
Stahlhammer, CD	öS	20.000,00
Striped Roses, CD 'tulpen'	öS	30.000,00
Tanz*Hotel, CD Christian Fennesz	öS	10.000,00
Texta, CD 'gediegen'	öS	30.000,00
The Base, CD 'The end of the 20th century depression'	öS	10.000,00
The Comforts of Madness, CD 'Autism'	öS	20.000,00
The Funkmothers, CD 'The Funkmothers live'	öS	20.000,00
Threeo, CD 'Threeo feat. Bob Berg'	öS	20.000,00
Trompeteria, CD 'green horns'	öS	20.000,00
Upper Austrian Jazzorchestra, CD	öS	40.000,00
Urban Trip, CD 'lost in space'	öS	30.000,00
VanDerBerg, CD 'D.pressive hope'	öS	20.000,00
Very, CD	öS	10.000,00
Visions of Kaya, CD	öS	10.000,00
Wehinger, Günter, CD 'Günter Wehinger Quartet & Kwartet Wilanowski'	öS	20.000,00
Weinberger, Manfred Paul, CD 'Contemporary Jazz'	öS	20.000,00
Wien 4, CD	öS	20.000,00
Wiener Tschuschenkapelle, CD 'Wie schön Österreich ist'	öS	20.000,00
Wizlperger, Wolfgang Vincenz, CD 'Anno Snow'	öS	10.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Tonträgerförderungen	öS	1.215.000,00

5.3.2. Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen

AKKU Steyr, Konzerte 1998	öS	40.000,00
B.A.C.H., Verein Stadtteilzentrum Ottakring, Konzerte 1998	öS	40.000,00
Culturcentrum Wolkenstein, Konzerte 1998	öS	50.000,00
For Art, Programm Celeste	öS	20.000,00
Forum Stadtpark, Pop-Programm KIM	öS	50.000,00
Fuchs, Georg, Int. Müritzaler Gipsy-Festival	öS	20.000,00
GamsbART, Austrian Soundcheck	öS	40.000,00
Herbert, Peter, Any Art Festival 1998	öS	25.000,00
Jazzatelier Ulrichsberg, Projekte 1999	öS	20.000,00
Jazzgalerie Nickelsdorf, Konzerte 1998	öS	80.000,00
Jazzland, Hot Club de Vienne, Konzerte 1999	öS	30.000,00
Juvavum Brass, Juvavum Brass Festival 1998	öS	30.000,00
Kulturverein Little Joe's, Festival 1998	öS	30.000,00
Kulturverein Waschaecht, Konzerte 1998	öS	50.000,00
Kunst.Halle.Krems, 'Glatt & Verkehrt' 1998	öS	30.000,00
Musik Kultur St. Johann, Konzerte 1998	öS	30.000,00
Orpheus Trust, Spielmann-Festival	öS	20.000,00
Porgy & Bess, Konzerte 1999	öS	50.000,00
Rockhouse Salzburg, Konzerte 1998 und 1999	öS	134.000,00
Sargfabrik, Konzerte 1999	öS	30.000,00
Studio Percussion, 'Der deutsche Schlager am Ende des 20. Jahrhunderts'	öS	20.000,00
Triebwerk, Konzerte 1998	öS	30.000,00
Tuba Festival, Tuba Festival 1998 in Stadl-Paura	öS	20.000,00
Vorstadt-Gasthaus, Konzerte 1998	öS	50.000,00
Wandaller, Michael, Jazz over Villach 1998	öS	30.000,00
Werkstätten und Kulturhaus (WUK), Konzerte 1998	öS	90.000,00
Zentrum zeitgenössischer Musik (ZZM), Int. Jazzfestival Saalfelden	öS	60.000,00
Summe Unterhaltungsmusik - Aufführungsförderungen		öS 1.119.000,00

5.3.3. Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen

Bandbreiten Oberösterreich, Aktivitäten 1998	öS	60.000,00
INNtöne, Projekte 1998	öS	50.000,00
Musik Informations Center Austria (MICA), Jahressubvention 1998	öS	150.000,00
Musiker-Komponisten-AutorenGilde (MKAG), Jahressubvention 1998	öS	55.000,00
Musikforum Viktring, Jahressubvention 1998	öS	40.000,00
Radio Freier Rundfunk OÖ (FRO), Jahressubvention 1998	öS	70.000,00
SR Archiv österreichischer Populärmusik, Jahressubvention 1998 und 1999	öS	150.000,00
Vereinigte österreichische Musikförderer, Jahressubvention 1998	öS	50.000,00
Wiener Volksliedwerk, Jahressubvention 1998	öS	80.000,00
Summe Unterhaltungsmusik - Förderung von Organisationen		öS 705.000,00

5.3.4. Unterhaltungsmusik - Fort-/Ausbildungsförderungen

Knöfler, Lukas, Studium New York	öS	40.000,00
Kulturgelände Nonntal, Int. Jazzseminar Salzburg	öS	20.000,00
Ö.F.F.P, Kulturvernetzungsstelle Weinviertel, Österreichischer Folkförderpreis der austro-mechana 1998	öS	20.000,00
Ridler, Sue, Studium Musician Institute, Los Angeles	öS	40.000,00
Tanschek, Harald, Berklee College of Music	öS	40.000,00
Zeiger Kultur und Kommunikation, European Music Meeting	öS	20.000,00
Summe Unterhaltungsmusik-Fort-/Ausbildungsförderungen		öS 180.000,00

5.3.5. Unterhaltungsmusik - Sonstige

VIDC Kulturen in Bewegung, Welt.Musik.Kugel-Wettbewerb	öS	20.000,00
Weihls, Richard, Buch 'Der Fersenfresser'	öS	10.000,00
Summe Unterhaltungsmusik - Sonstige		öS 30.000,00
Summe UNTERHALTUNGSMUSIK		öS 3.249.000,00

5.4. Zusammenfassung der 1998 bewilligten Förderungen zu Kulturprojekten

(Werte 1997 in Klammern)

	(öS 1997)	öS 1998
Allgemeine Förderungen	(396.977,71)	395.922,66
Förderungen von Projekten der Ernsten Musik	(2.302.400,00)	*2.213.828,00
Förderungen von Projekten der Unterhaltungsmusik	(3.375.000,00)	3.249.000,00
	(6.074.377,71)	*5.808.750,66

- * Diese Summen beinhalten öS 50.000,- durch Umwidmung nichtverwendeter Förderungen aus 1997 (vgl. Kapitel 4.2.3.).

LITERAR-MECHANA
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

BERICHT

über das Ausmaß und die Verwendung des Aufkommens
nach Art II Abs 6 der UrhGNov 1980 in der Fassung
der Novelle 1986 im Geschäftsjahr 1998

S K E - BERICHT 1998

I. AUSMASS DES AUFKOMMENS

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen, und diesen den überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus der Leerkassettenvergütung zuzuführen, ergibt sich aus Art II Abs 6 UrhGNov 1980.

Die an der Leerkassettenvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften haben im Geschäftsjahr 1998 eine neue Aufteilung vereinbart, die seit dem 1.1.1998 gilt. Die Anteile der LITERAR-MECHANA betragen hierbei 7 % im Bereich Audio und 12,9 % im Bereich Video.

Die LITERAR-MECHANA und alle anderen Verwertungsgesellschaften, denen die Genehmigung zur Geltendmachung von Leerkassettenvergütungsansprüchen erteilt wurde, haben die Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH damit betraut, die Ansprüche gesammelt wahrzunehmen.

Laut Abrechnung der Austro-Mechana betragen die auf die LITERAR-MECHANA entfallenden Bruttoanteile im Jahr 1998 S 10,943.832,13. Sie lagen damit um 14,3% unter der Vergleichszahl des Vorjahres. Davon entfallen 51 % auf sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE).

Gemäß einem Beschluß des Aufsichtsrates vom 20.3.1997 werden ferner 10% der Erträge aus der Reprographievergütung den SKE zugeführt. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 1998 betragen die Gesamterträge für Reprographie (Literar-Mechana, VBK und Musikedition) S 54,449.934,23; die in der Literar-Mechana verbleibenden Erträge betragen S 46,826.943,44.

Die Verwaltungskosten einschließlich der Einhebungskosten werden pauschaliert mit 7,5 % gerechnet.

	S	S
Bruttoerträge LV 1998	10,943.832,13	
davon 51 % SKE brutto		5,581.354,39
Bruttoerträge Repro 1998	46,826.943,44	
davon 10 % SKE brutto		4,682.694,34
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
		10,264.048,73
- 7,5 % Verwaltung		- 769.803,65
<hr style="border-top: 1px dashed black;"/>		
SKE netto		9,494.245,08
<hr style="border-top: 3px double black;"/>		

Die Zuführung des Betrages von S 9,494.245,08 zu den SKE erfolgte zum 31.12.1998

II. VERWENDUNG DES AUFKOMMENS

	S	S	S
1. Werkzuschüsse aus dem Jubiläumsfonds			1.350.000,00
2. Dramatikerstipendien			462.000,00
3. Zuschüsse an Autoren			
a) einm. Unterstützungen	992.676,59		
b) Krankenvers., Arzt	268.170,08		
c) Rechts-, Steuerberatung	75.170,09		
d) Lebensversicherungen	1.559.699,00		
e) Jugoslawien-Hilfe	-		
	<u>2.895.715,76</u>		2.895.715,76
4. Wohnungen			
a) Wien-Hietzing			
Einrichtung	345,00		
Betriebskosten	67.295,64		
	<u>67.640,64</u>	67.640,64	
b) Altaussee			
Einrichtung	1.740,00		
Betriebskosten	82.515,90		
	<u>84.255,90</u>	84.255,90	
c) Margareten			
Anschaffung	35.389,27		
Erträge aus Vermietung	- 60.555,72		
	<u>- 25.166,45</u>	- 25.166,45	
d) Venedig			
Anschaffung	256.294,65		
Betriebskosten	39.496,10		
	<u>295.790,75</u>	295.790,75	
		<u>422.520,84</u>	422.520,84
5. Dr. Erich Bielka-Stiftung (Grundlsee)			4.901.708,49
6. Wiss. Untersuchungen			895.159,00
7. Verlagsförderung und Lektorat			315.350,00
8. Beiträge an nat. und int. Interessenvertretungen			460.670,05
9. Förderung von Veranstaltungen, Projekten und Verbänden			775.339,91
10. Förderung urheberrechtlicher Fachliteratur			84.685,61
<hr/>			
Leistungen im Jahr 1998			12.563.149,66

Die in den Büchern der Literar-Mechana enthaltenen Verbindlichkeiten aus der Widmung für SKE stellen sich wie folgt dar:

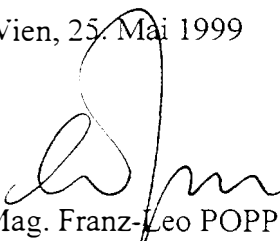
S		
Stand am 1.1.1998	+	16.733.854,97
Leistungen 1998	-	12.563.149,66
Abschreibung	-	16.500,00
Zuführung zum 31.12.1998	+	9.494.245,08
Stand am 31.12.1998		13.648.450,39

Im Anlagevermögen der Literar-Mechana entfallen auf SKE die Anteile an den bebauten Grundstücken in Wien-Hietzing (Wattmangasse 14), in Altaussee und in Wien-Margareten (Zentagasse 16), die drei Eigentumswohnungen und deren Einrichtung. Sie sind in der Bilanz zum 31. Dezember 1998 mit einem Buchwert von S 987.445,00 enthalten.

Die verfügbaren Mittel ergeben sich wie folgt:

S		
Verbindlichkeiten	+	13.648.450,39
davon gebunden im Anlagevermögen	-	987.445,00
Stand am 31.12.1998		12.661.005,39

Wien, 25. Mai 1999



Mag. Franz-Leo POPP
Geschäftsführer

ANHANG ZUM SKE - BERICHT 1998

Erläuterungen zu II. (Verwendung des Aufkommens)

zu 1. Jubiläumsfonds 1997/98

Hans Eichhorn, Bettina Galvagni, Petra Ganglbauer, Anselm Glück, Erich Hackl, Günther Kaip, Robert Schindel, Eva Schmidt, Josef Winkler und Gernot Wolfgruber (10)

Jubiläumsfonds 1998/99

Thomas Glavinic, Sabine Gruber, Wolfgang Hermann, Paulus Hochgatterer, Elfriede Kern, Ludwig Laher, Ulrike Längle, Walter Pilar, Wolfgang Pollanz, Elisabeth Reichart, Katharina Riese, Helmut Schranz, Dieter Sperl und Joseph Zoderer (14)

zu 2. Dramatikerstipendien 1996/1997/98

Egyd Gstättnner, Harald Kislinger, Michaela Ronzoni, Wolfgang Siegmund, Marlene Streeruwitz und Peter Wagner (6)

Dramatikerstipendien 1998/1999

Georg Timber Trattinig, Robert Wolf und Alois Hotschnig (3)

- zu 3. a) Zuschüsse an Martin Ambrosch, Johann Barth, Gerald Bisinger, Patricia Brooks, Elfriede Czurda, Milena Detela-Merlak, Peter F. Deutsch, Milan Dor, Jeannie Ebner, Daniela Egger, Helmut Eisendle, Egyd Gstättnner, Waltraud Haas, Heidi Heide, Ingeborg Hirtner, Rudolf Hrstka-Strand, Franz Innerhofer, Vintila Ivanceanu, Gabriela Jurina, Kurt Klinger, Georg Kövöry, Ernst Kostal, Hubert Fabian Kulterer, Ludwig Laher, Gerda Leber-Hagenau, Wolfgang Lesowsky, Jakov Lind, Clemns Lindner, Florica Madritsch, Manfred Maurer, Marcel Meyrath, Valerij Nikolaevskij, Florian Pauer, Wilhelm Pevny, Egon Prantl, Anna Preiner, Gordana Rothstein, Michael Scharang, Josef Schweikhardt, Herwig Seeböck, Helmut Seethaler, Christa Szentgyörgy-Zettel, Ilse Tielsch, Liesl Ujvary, Gerhard Ulbrich, Aloisia Vasovec, Hans Veigl, Richard Weihs, Robert Weninger, Peter Paul Wiplinger, Gernot Wolfgruber (51)
- b) Zuschüsse an Peter Berecz, Gerald Bisinger, Bogdan Bogdanovic, Stephan Eibel, Ludmilla Graf, Karin Haag, Irene Kabanyi, Dorothea Macheiner, Alfred Ninaus, Florian Pauer, Peter Rosei, Gordana Rothstein, Magdalena Sadlon, Wolfgang Teuschl, Renato Vecellio, Elisabeth Wäger (16)
- c) Zuschüsse an Susanne M. Ayoub, Zdenka Becker, Hilde Schmölder, Herbert J.

Wimmer, und diverse Beratungen durch Rechtsanwälte und Steuerberater

- d) Lebensversicherungsprämien für Ruth Aspöck, Wolfgang Boesch, Uwe Bolius, Gewalt Brandl, Franz Buchrieser, Manfred Chobot, Elfriede Czurda, Leo. Detela, Heidi Dumreicher, Helmut Eisendle, Ernst A. Ekker, Gustav Ernst, Bernhard Frankfurter, Barbara Frischmuth, Götz Fritsch, Hermann Gail, Hans Gigacher, Marianne Gruber, Reinhard P. Gruber, Hans Haid, Christine Haidegger, Elfriede Hammerl, Wolf Harranth, Bodo Hell, Peter Henisch, Werner Herbst, Helmut Hladej, Elfriede Hüngsberg-Jelinek, Franz Innerhofer, Vintila Ivanceanu, Walter Kappacher, Hubert Fabian Kulterer, Dorothea Macheiner, Lene Mayer-Skumanz, Thomas Northoff, Ernst Nowak, Peter Orthofer, Monika Pelz, Helmut Peschina, Wilhelm Pevny, Heide Pils, Ladislav Povazay, Katharina Riese, Gerhard Roth, Franz Rottensteiner, Stefanie Schaffer, Michael Scharang, Robert Schindel, Alfred Paul Schmidt, Hilde Schmölder, Christine Schwarz, Julian Schutting, Günter Stingl, Evelyn Storck-Grill, Kundeyt Surdum, Wolfgang A. Teuschl, Peter Turrini, Liesl Ujvary, Heinz R. Unger, Renate Welsh, Karl Leonhard Wiesinger, Peter Paul Wiplinger, Gernot Wolfgruber, Susanne Zanke, R. Zauner (65)

zu 5. Renovierung und Einrichtung des Hauses in Grundsee

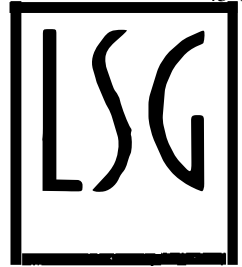
zu 6. OGM-Untersuchung „Reprographie“

zu 7. Zuschüsse an die Verlage Buchkultur, Dachs, Folio, Kaiser & Co, NÖ Verlag, Residenz, Edition Splitter, Edition Va Bene

zu 8. ALAI, CAE, CISAC, IFRRO, IVU, FEE, Österr. Vereinigung für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht

zu 9. Herbert Berger, IFRRO European Group, Kabinett-Theater, Collegium musicale, Kunsthaus Mürz, Dokumentationsstelle für neuere österr. Literatur, Kulturvermerke, Österr. PEN-Club, Kleines Theater Salzburg, Österr. Gesellschaft für Literatur, Edition Splitter, Kultur-Agentur Sonnenwind, Universität St. Petersburg, Grazer Autorenversammlung, Symposion Milo Dor

zu 10. UFITA, Copyright, ZUM, GRUR, GRUR Int., Verlag Manz, Medien und Recht, Österr. Blätter für gew. Rechtsschutz und Urheberrecht, Nomos Verlag, Quellen des Urheberrechts, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, Der Veranstalter



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A - 1010 Wien

Schreyvogelgasse 2/5

A - 1010 Wien

Tel. - 43-1-535 60 35

Fax - 43-1-535 51 91

D V R N r. 0108 804

FN 126118 v, HG Wien

BUNDESKANZLERAMT
Sektion für Kunstangelegenheiten

Schottengasse 1
1014 Wien

Wien, 1999-06-25
bka9904-LKVBerichtLSG

GZ 11.000/15-II/1/99

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 1998:

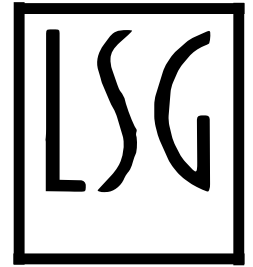
I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F. UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) vom 29.6.1994, 32.629/5-IV/1/94, i.d.F. des Bescheides vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50:50 zwischen der LSG-Produzentenverrechnung und der LSG-Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE-Fonds, als auch die Verwendung der Fondsmittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch die unterschiedliche Dotierung des SKE-Fonds der LSG-Interpreten (51 %) und der LSG-Produzenten (75 %).

III. Richtlinien

Zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 hat die LSG Richtlinien erlassen, die als Beilage ./1 (Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG), Beilage ./2 (Altersausgleich-Allgemeine Richtlinien der LSG-Interpretenverrechnung/ÖSTIG) und Beilage ./3 (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem SKE-Fonds der LSG-Produzentenverrechnung) angeschlossen sind.

IV. Einnahmen aus der Leercassettenvergütung 1998

Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke


Beilage ./4 schlüsselt in Pkt. 1 die Einnahmen der LSG aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1998 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1998 bzw. zum 31.12.1998 detailliert auf.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1998 sind in Pkt. 2 der Beilage./4 getrennt nach einzelnen Kategorien von Zuwendungen unter Angabe der Empfänger ausgewiesen.

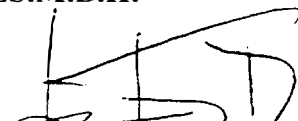
Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

LSG - WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.



Dr.F. Medwenitsch



Prof.P. Fürst

Beilagen ./1 bis ./4

OESTERREICHISCHE INTERPRETENGESellschaft OESTIG

REGULATIV FÜR SKE-FONDS

Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus den zweckgebundenen Mitteln für kulturelle und soziale Leistungen.

In Anwendung des Art. II, Abs. 6., Urhg.-Nov. 1980 (Leerkassettenabgabe/Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch) werden 51 % der anteiligen OESTIG/LSG-Einnahmen für soziale und kulturelle Leistungen verwendet.

Antragstellung:

Mitglieder der OESTIG haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge an das Präsidium der OESTIG zu stellen, die, wenn sie dem Regulativ entsprechen, der Generalversammlung bzw. dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die beiden vorerwähnten Gremien können, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, unpräjudizielle Beschlüsse fassen.

Bei positiver Erledigung wird dem/der Antragsteller/in auferlegt, über den tatsächlichen Verwendungszweck Rechnung zu legen.

Regulativ:

1. Nachwuchsförderung

Ankauf von Musikinstrumenten und Lehrbedarf über Ansuchen von Musikhochschulen, Konservatorien und Musikschulen.

Förderung von Konzertveranstaltungen und Wettbewerben, die der Nachwuchsförderung dienen.

2. Arbeitsplatzsicherung

Maßnahmen zur Sicherung des Arbeitsplatzes in Verbindung eines kulturellen und sozialen Auftrages

Rechtsberatung im Leistungsschutz.

Mitgliederinformation

Symposions

Pirateriebekämpfung

Publikationen und Gutachten

3 Interessensverbände

a) Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge

b) Beteiligung an Maßnahmen zur Festigung der urheberrechtlichen Stellung des Künstlers

c) Projektförderung im Zusammenhang mit anderen Verwertungsgesellschaften

4 Kollektive und individuelle Unterstützung für aktive und nichtaktive Mitglieder

Kollektive Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen zur Erhaltung zweier Interpreten zur Verfügung stehender Erholungsheime

Individuelle Unterstützung für Notfälle bei Krankheit oder Verlust eines Dauerarbeitsplatzes

1/2

ALTERS AUSGLEICH - ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1. Um einen allfälligen Rückgang des Aufkommens in der LSG aus dem Entgelt der Nutzung der öffentlichen Wiedergabe der zu Handelszwecken hergestellten Industrietonträger im Rundfunk auszugleichen, werden aus den Sozialen Einrichtungen der OESTIG/LSG unter folgenden Voraussetzungen Zuschüsse an lebende Interpreten über deren Antrag zuerkannt:
 - 1.1. Vollendung des 65. Lebensjahres und Pensionierung vor dem 1.1. des Jahres der Auszahlung.
 - 1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft und ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
 - 1.3. Das durchschnittliche LSG-Aufkommen in den letzten 10 Jahren, ab 1980, wird bei einem Minimum von öS 1.000,- und einem Maximum von öS 30.000,- zur Berechnung, mittels eines Punktwertes, bemessen.
2. Für die Ermittlung des Punktwertes werden die besten 3 Jahre herangezogen. Die Unter- wie die Obergrenze ist in 1.3. vorgegeben
 - 2.1. Punktwert zur Quotierung der Bemessungsgrundlage:
 - öS 1.000,- bis öS 1.999,- = 5 Punkte
 - öS 2.000,- bis öS 2.999,- = 7 Punkte
 - öS 3.000,- bis öS 3.999,- = 9 Punkte und so fort;
 Die Quote erhöht sich pro Tausend um jeweils 2 Punkte und erreicht bei der obersten Kategorie öS 29.000,- bis öS 29.999,- den Höchstwert von 61 Punkten.
 - 2.2. Der Punktwert wird unpräjudiziell vom OESTIG-Vorstand festgesetzt, etwa 1 Punkt = öS 100,-, und kann nur nach Maßgabe der aus der Leerkassettenvergütung fundierten "Sozialen Einrichtung" zur Verfügung stehenden Mittel, ohne generellen Rechtsanspruch für die Zukunft, gewährt werden; daher können die Höhe des Altersausgleiches (Punktwert) und die Voraussetzungen jederzeit modifiziert werden.
3. Der Altersausgleich kann für jedes Mitglied jeweils nur einmal jährlich zuerkannt werden, entweder als Gruppen- oder persönlich Bezugsberechtigter.
4. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei einer Gruppenzugehörigkeit sind dem Vorstand entsprechende Jahresauszahlungslisten vorzulegen.
 - 4.1. Erhält das Gruppenmitglied über das 65. Lebensjahr hinaus die vollen LSG-Bezüge so erhält die betreffende Institution für die Anzahl dieser Mitglieder den Altersausgleichsbetrag
 - 4.2. Bei einer Reduzierung des Aufkommens wird jedoch die Differenz als Bemessungsgrundlage gewertet und an das Mitglied persönlich ausbezahlt
5. Die Auszahlung des Altersausgleiches erfolgt jeweils in einer Summe etwa Mitte des auf die Einhebung der Leerkassettenvergütung folgenden Jahres
6. Die Einrichtung zur Schaffung eines Altersausgleiches im Sinne Punkt 1 tritt laut Generalversammlungsbeschluß vom 6.6.1991 mit diesem Datum in Kraft

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZUM ALTERSAUSGLEICH

ad 1 a) Der Altersausgleich im Sinne der "Sozialen Einrichtung" betrifft nur OESTIG-Mitglieder. Da der Erhalt einer Vergütung durch die LSG eine OESTIG-Mitgliedschaft voraussetzt, erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung.

b) Obwohl die Bemessungsgrundlage aus dem LSG-Aufkommen berechnet wird, beziehen sich die "Sozialen Einrichtungen" auf OESTIG- und LSG-Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung.

Alle vom OESTIG-Vorstand genehmigten finanziellen Unterstützungen werden einem zweckgebundenen Bankkonto entnommen. Darüber hinaus soll die Bezeichnung "OESTIG/LSG" die Abgrenzung und freie Entscheidung gegenüber der LSG-Industrie gewährleisten.

c) Analog zur AUSTRO-MECHANA sollen Zuschüsse nur auf persönlichen Antrag erfolgen, der jedes Jahr zu stellen ist. Ein Anspruch über den Tod des Mitgliedes hinaus besteht nicht.

Da dem Vorstand die Entscheidung über die alljährlich festzusetzende Quotierung obliegt, kann eine Automatik nicht zielführend sein. Um eine entsprechende Information an die Mitglieder weitergeben zu können, wird eine Publikation im KMfB-Organ und in der Autorenzeitung der AKM empfohlen.

ad 2. Der Eintritt in den Ruhestand muß nach der derzeitigen Gesetzesgebung nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres voraussetzen. Überlegungen hinsichtlich Umfang und tatsächlicher Verfügbarkeit finanzieller Mittel aus der "Sozialen Einrichtung" waren für diese Auflage von maßgeblicher Bedeutung.

ad 1.2. Es gibt OESTIG-Mitglieder, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Österreich haben. Bei einer Doppel- oder Mehrfachmitgliedschaft zu Schwesternorganisationen im Ausland, die nicht zu umgehen ist, gilt der ständige Wohnsitz für die jeweilige Bezugsberechtigung. Bei einer Rückverlegung des ständigen Wohnsitzes nach Österreich ist ein ununterbrochenes LSG-Aufkommen von 10 Jahren erforderlich.

ad 1.3 Aufgrund der nicht im LSG-Bereich liegenden Voraussetzungen, wie Programmgestaltung und Tageshitsendungen im österreichischen Rundfunk, ist eine langfristige Übersicht über das Aufkommen anzustreben. Sowohl die Untergrenze, wie auch die Obergrenze ist zugegebenermaßen fiktiv, aber Grenzen muß es geben um Zufallsergebnisse bzw. unangemessene Höchstwerte ausschließen zu können. Eine Annäherung an diesbezügliche ASVG-Bestimmungen wurde angestrebt.

ad 2.1 Aus der Erkenntnis, daß ein Einheitssatz den individuellen Altersausgleich, der anzustreben ist, nicht ausgleichen kann, wird eine Staffelung empfohlen. Punktwerte können leichter nach Maßgabe der vorhandenen Mittel festgelegt werden. Diese Vorgangsweise wird ebenfalls bei der LSG Verrechnungsstelle für das "reguläre Entgelt" aus dem LSG/ORF Abkommen angewendet. Pauschalsumme dividiert durch die Anspruchsberechtigung ermittelt den Punktwert.

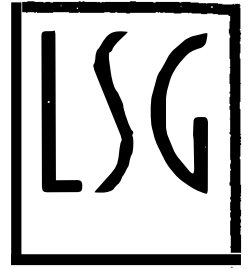
ad 2.1 Vorrückung um jeweils 2 Punkte, beginnend bei einem Mindestsatz der die Realisierung einer Steigerung zuläßt. Die Härte der Grenzwerte zu mildern führten zur vorgegebenen Staffelung, sodaß der 2 Punkteabstand angemessen erscheint.

ad 2.2 Ist eine Voraussetzung zur generellen Handhabung dieser Einrichtung. Der OESTIG-Vorstand hat die Möglichkeit.

- a) den Punktwert jährlich zu bestimmen und kann
 - b) die Voraussetzungen der Richtlinien, nach Maßgabe der jeweiligen Situation korrigieren.
- ad 3. Es gibt Mitglieder die sowohl als Einzelperson (Kammermusik, Solist) als auch Gruppenmitglieder (Chor, Orchester) geführt werden.
Ein Doppelbezug sozialer Mittel soll dahingehend vermieden werden, als der Antragsteller sich für die Bemessung eines Bezuges entscheiden muß.
- ad 4. Orchester, Chöre etc. stellen im eigenen Interesse (kollektiver Vergütungsbonus) solche Listen zur Verfügung.
- ad 4.1. Dieser Punkt soll verhindern, daß eventuelle Vereinsbeschlüsse von Pensionistenanteilen aus rein materiellen Erwägungen getroffen werden. Andererseits soll gewährleistet sein, daß einem Kollektiv kein finanzieller Schaden bzw. Einbuße erwächst.
- ad 4.2. Beschlüsse einer Vereinigung betreffend einer Reduzierung des Aufkommens eines Pensionisten aus dem Kollektiv sind von der OESTIG nicht beeinflussbar. Der Altersausgleich kommt daher dem Mitglied persönlich zugute. Die Differenz des Verlustes, z.B. 50 %, wird zur Quotierung herangezogen. Bei einer weiteren Reduzierung wird entsprechend vorgegangen und wird laut Punktebewertung auf Dauer gewährt.
- ad 5. Eine ungefähre Befristung soll dem Vorstand bzw. der Generalversammlung zur Entscheidungsfindung vorgegeben sein. Danach beginnt die administrative Arbeit.
- ad 6 Die Wirksamkeit muß formell bestätigt sein. Bei Inkrafttreten dieser Einrichtung ist zu empfehlen:
- a) Ermittlung des totalen Kontostandes aus der Leerkassettenvergütung.
 - b) Eventuell bestehende und fixierte Ausgaben an bewilligten Unterstützungen sind miteinzubeziehen.
 - c) Der Generalversammlung ist eine Empfehlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
 - d) Aufgrund der Personalverhältnisse bei OESTIG/LSG ist für diesen Tätigkeitsbereich eine Pauschalkraft einzustellen.
Im Sinne eines geregelten Bürobetriebes für die eigentlichen Aufgaben unserer Wertungsgesellschaft, kann aus Reihen der Angestellten von OESTIG und LSG dafür niemand abgezogen werden.

Für die Arbeitsgruppe "Altersausgleich"
Prof. Paul Fürst

13



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.
 LSG, Schreyvogelgasse 2/5, A - 1010 Wien

**RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG
 ÖSTERREICHISCHER AUDIOPRODUKTIONEN
 AUS DEM KULTURFONDS DER LSG-PRODUZENTEN
 UND
 ÖSTERREICHISCHER MUSIKVIDEOS
 AUS DEM KULTURFONDS DER VBT**

1. Die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, beschließen jährlich einen bestimmten Betrag, der für die Förderung von österreichischen Audioproduktionen (Longplay) aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten zur Verfügung steht, der Vorstand der VBT beschließt dies für die Förderung österreichischer Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT.

2. Bezugsberechtigte der LSG können bei dem für die Tonträgerproduzenten zuständigen Geschäftsführer der LSG Förderungsanträge hinsichtlich a) einbringen, Bezugsberechtigte der VBT beim Geschäftsführer der VBT Förderungsanträge hinsichtlich b). Diese Anträge haben jedenfalls zu enthalten:

a) Audioproduktionen (Longplay):

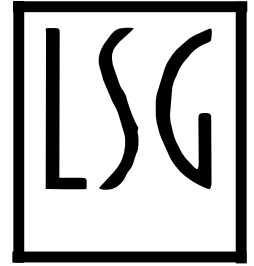
- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel des Albums und Track-Liste
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

b) Musikvideos:

- Name des Komponisten/Textautors/Verlags
- Name des/der Interpreten
- Label, auf dem das Video bzw. der Tonträger in Österreich erscheint
- Titel und gegebenenfalls Version des Stücks
- ein kurzes Drehbuch
- eine Kalkulation
- Liste anderer Förderungsanträge

bei bereits abgeschlossenen Produktionen zusätzlich

- Belegexemplar
- Kostenaufstellung/Nachkalkulation



WAHRNEHMUNG VON LEISTUNGSSCHUTZRECHTEN GES.M.B.H.

Voraussetzung für jede Förderung von Audioproduktionen (Longplay) und Musikvideos ist, daß die Audio- bzw. Videoproduktion in Österreich hergestellt wird und die an der Herstellung federführend Beteiligten Österreicher sind. Der Tonträgerhersteller muß einen Wahrnehmungsvertrag mit der LSG, der Rechteinhaber am Video einen solchen mit der VBT abgeschlossen haben.

3. a) Audioproduktionen (Longplay):

Gefördert werden österreichische Albenproduktionen, wobei pro Bezugsberechtigtem und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann. Jedem Bezugsberechtigten steht als Höchstbetrag für die Förderung derjenige Anteil an dem gesamten für ein Kalenderjahr bewilligten Förderungsbudget zu, welcher dem Vergütungsanteil des Bezugsberechtigten im letzten abgerechneten Kalenderjahr entspricht, mindestens jedoch öS 3.000,--, wobei solche Förderungsbeträge als Promotion- bzw. Präsentationszuschüsse zu verstehen sind.

b) Musikvideos:

Die Förderung für Musikvideos aus dem VBT Kulturfonds beträgt pauschal öS 10.000,-- pro Musikvideo, wobei pro Bezugsberechtigten und Kalenderjahr maximal ein (1) Projekt gefördert werden kann.

4. Nach Ende der Produktion bzw. der Dreharbeiten, spätestens jedoch 3 Monate nach Förderungszusage, ist dem Geschäftsführer LSG-Produzentenseite bzw. der VBT eine Abrechnung über die Herstellungskosten der Audio- bzw. Videoproduktion sowie ein Belegexemplar zu übersenden. Der Geschäftsführer kann den Beirat LSG-Produzenten bzw. den Vorstand der VBT mit dieser Abrechnung befassen. Die Frist von 3 Monaten kann vom Geschäftsführer der LSG bzw. der VBT verlängert werden.

Der Bezugsberechtigte kann gegen Entscheidung des Geschäftsführers an die Mitglieder des Beirates der LSG, welche die Tonträgerproduzenten vertreten, bzw. an die Mitglieder des VBT Vorstandes berufen, deren Entscheidung endgültig ist.

Der Förderungsbetrag wird erst nach Abschluß der Audio- bzw. Videoproduktion und Vorlage der Abrechnung und nur unter der Voraussetzung ausbezahlt, daß die Richtlinien erfüllt worden sind.

Wien, im Mai 1999

Beilage . / 4 zu Schreiben vom 25.6.1999

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1998 LSG Ges.mBH

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1998		3.514.587,56
Leerkassettenvergütung 1998 :	9.653.066,35	
SKE-Dotierung LSG-Interpreten (51%)	2.461.531,92	
SKE-Dotierung LSG-Produzenten (75%)	3.619.899,88	
Gesamt-Dotierung	6.081.431,80	
abzüglich Verwaltungskosten	-608.143,00	
Zugang 1998 netto		5.473.288,80
Verbrauch 1998		-5.577.472,23
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1998		3.410.404,13

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 1998**Musikförderung**

Violawettbewerb 1998	963.380,84	
Musiktage 1998 (Symposion Schloßhof)	181.844,37	
Carinthischer Sommer	125.000,00	
Philharmonie Marchfeld	80.000,00	
Schubert-Konservatorium	80.000,00	
Kurorchester Badgastein	60.000,00	
AGMÖ Kongreß Musik+Jugend	35.000,00	
Gesellschaft für Musiktheater	30.000,00	
Musica Juventutis	25.000,00	
Kulturverein Oberschützen	15.000,00	
insgesamt		1.595.225,21

Audioförderung für österreichische Produktionen

C-BRA	198.638,00	
Werger	167.368,00	
Kiriman	94.967,00	
B.B.S. & DJ Andy B.	94.966,00	
Whatz Up	56.786,50	
Neuwirth & Extremschrammeln	56.786,00	
Nockalmquintett	52.672,00	
TNG The New Generation	36.678,00	
2SOME	36.678,00	
Vienna Scientists	36.677,00	
STS	8.213,00	
Günter Mokesch	5.000,00	
Sandra Pires	5.000,00	
insgesamt		850.429,50

**Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton**

Schreyvogelgasse 2/5

A-1010 Wien

T: +43 (1) 535 60 35

F: +43 (1) 535 51 91

E: ifpi@ifpi.at

VBT, Schreyvogelgasse 2/5, A-1010 Wien

BUNDESKANZLERAMT
Sektion für KunstangelegenheitenSchottengasse 1
1014 WienWien, 1999-06-25
M/St/bka9905-LKVBerichtVBT**GZ 11.000/15-II/1/99**

Unter Bezugnahme auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 2.7.1986, betreffend die Durchführung der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986, übergeben wir nachfolgend den detaillierten Bericht der VBT Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton (im folgenden „VBT“) über die Bildung und Verwendung des SKE-Fonds im Geschäftsjahr 1998:

I. Gesetzliche Grundlagen

Mit der UrhGNov 1980 wurde ein Vergütungsanspruch betreffend unbespieltes Ton- und Bildtonträgermaterial zugunsten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten in Österreich eingeführt.

Regelungen für die Verteilung der Einnahmen aus der Leercassettenvergütung durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften wurden durch Art.II Abs.6 UrhGNov 1980 i.d.F UrhGNov 1986 statuiert.

II. Betriebsgenehmigung

Mit Bescheid des BMUK (Jetzt: BKA Sektion für Kunstangelegenheiten) i.d.F. vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/1/96 wurde der VBT die nach dem österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetz erforderliche Betriebsgenehmigung im gegebenen Zusammenhang erteilt.

DVR Nr. 0497 533

Die VBT ist aufgrund ihrer Betriebsgenehmigung hinsichtlich der ihr zustehenden Ansprüche auf Leercassettenvergütung insofern beschränkt, als die VBT die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche der Rechteinhaber an Musikvideos sammelt (Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchem Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist), diese Rechte in die VAM - Verwertungsgesellschaft Audiovisuelle Medien einbringt und die von der VAM erhaltenen Vergütungen wieder an die Wahrnehmungsberechtigten der VBT verteilt. Der SKE-Fonds der VBT wurde im Geschäftsjahr 1998 mit 51 % der Einnahmen dotiert.

III. Richtlinien

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H. Die Richtlinien zur Umsetzung der Regelungen in Art.II Abs.6 der UrhGNov 1980 i.d.F. der UrhGNov 1986 sind daher der Einfachheit halber in die entsprechenden Richtlinien der LSG (Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem Kulturfonds der LSG-Produzenten und österreichischen Musikvideos aus dem Kulturfonds der VBT) integriert (siehe Beilage ./3 zum Bericht der LSG).

IV. Einnahmen der VBT aus der Leercassettenvergütung 1998 Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke

In der Anlage zu diesem Schreiben sind in Pkt. 1 die Einnahmen der VBT aus der Leercassettenvergütung im Geschäftsjahr 1998 unter Berücksichtigung der gebildeten Rückstellungen zum 1.1.1998 bzw. zum 31.12.1998 detailliert aufgeschlüsselt.

Die Verwendung dieser Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Geschäftsjahr 1998 ist in Pkt. 2 der Anlage getrennt nach Arten von Zuwendungen bzw. Empfängern ausgewiesen. Die Einnahmen der VBT aus Leercassettenvergütung sind vergleichsweise gering. Die pauschale Produktionsförderung österreichischer Musikvideos konnte dennoch in den vergangenen Jahren einen positiven Impuls für die heimische Musikbranche setzen.

Für allfällige ergänzende Informationen und Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**VBT VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR BILD UND TON**

Dr.F. Medwenitsch

Anlage

Anlage zum Schreiben vom 25.6.1999

1. Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1998 VBT

Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 1.1.1998		606.284,00
Leerkassettenvergütung 1998 :	610.838,37	
SKE-Dotierung (51%)	311.528,00	
abzüglich Verwaltungskosten	<u>-31.153,00</u>	
Zugang 1998 netto		280.375,00
Verbrauch 1998		<u>-168.000,00</u>
Stand der Rückstellung lt. Bilanz per 31.12.1998		<u>718.659,00</u>

2. Verwendung der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke im Jahr 1998

Förderung von österreichischen Musikvideoproduktionen

Hot Pants Road Club	20.000,00	
Sandra Pires	10.000,00	
The Crooks	<u>10.000,00</u>	
		<u>40.000,00</u>

Bekämpfung von Musikpiraterie

Anteilige Personal- u. Verwaltungskosten	100.000,00	
Gerichts- u. Verfahrenskosten	<u>28.000,00</u>	
		<u>128.000,00</u>

Verbrauch 1998 insgesamt **168.000,00**

An das
Bundeskanzleramt
Sekt. II, Kunstangelegenheiten

bearbeitet von:
Dkfm. Schröder
DW: 19
WT-Code: 206396

Freyung 1
1014 Wien

Bl

18.05.1999

**Abt. II/1, Östig, Österr. Interpretengesellschaft,
Vorlage von Unterlagen betreffend Leerkassettenvergütung
für das Geschäftsjahr 1998**

Meine Mandantin, die ÖSTIG-Österr. Interpretengesellschaft, hat mich beauftragt, das Schreiben betreffend Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates vom 2.7.1986 (Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle) zu erledigen.

Ich gestatte mir daher, in der Anlage zwei Aufstellungen zu übermitteln, aus denen die Ermittlung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung nach Umrechnung auf die für soziale und kulturelle Zwecke zustehenden 51 % zu ersehen ist. Gleichzeitig wird jener Betrag ausgewiesen, der sich aus der Kabel-TV-Vergütung ergibt.

Außerdem ist die Verwendung von Leerkassetten und Kabel-TV-Vergütung zu ersehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dkfm. Schröder

P.S.: Bei der 10 %igen Zuweisung Kabel-TV handelt es sich um eine freiwillige Zuweisung, die nicht von der Urheberrechtsgesetznovelle gefordert ist.

--

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT ÖSTIG

Verwendung Leerkassetten Audio-Video und Kabel-TV 1998

Auszahlung aus dem SKE-Fonds 1998

	<i>kulturell</i>	<i>sozial</i>
OÖ Streichervereinigung, Mitgliedsbeitrag 1998		500,00
FIM, Mitgliedsbeitrag		130.964,68
FIM Spesen		440,15
Österr. Komponistenbund "E-Musik" und "U-Musik", Mitgliedsbeitrag		95.000,00
FIA, Mitgliedsbeitrag		42.675,00
FIA, Spesen		197,36
Wr. Waldhornverein, Mitgliedsbeitrag	300,00	
Philharmonie Marchfeld, Rest Subvention	24.840,00	
Rückzahlung aconto Nagy netto (1995 + 1996)	-100.000,00	
Kunsthaus Müzzuslag, Förderung	80.000,00	
Internat. Orchesterinstitut Attergau, Förderung	66.000,00	
Kurorchester Bad Schallerbach, Gillmayr, Förderung	60.000,00	
1. Frauen-Kammerorchester Österreich, Förderung	50.000,00	
Hochschule für Musik, Sommerakademie Prag-Wien-Budapest	39.200,00	
Jugendmusik Lackenbach, Förderung	20.000,00	
Wiener Meisterkurse, Förderung	20.000,00	
Wettbewerb für Violoncello, Förderung, Kruse-Pitter	20.000,00	
Oberösterr. Streichervereinigung, Förderung	15.000,00	
Künstler helfen Künstlern, Subvention		200.000,00
AKM, Tag der Musik 1998	80.000,00	
Österr. Gesellschaft f. zeitgen. Musik, Mitgliedsbeitrag		50.000,00
Sirowy Fonds		15.000,00
Subvention Dr. Graschitz, Druckkostenbeitrag Dissertation		25.000,00
Subvention Wr. Sinfonietta	50.000,00	
Subv. Gewerkschaft KMfB Sekt. Bühne		45.000,00
Subv. Gewerkschaft KMfB Sekt. Bühne		10.000,00
Musik der Jugend, Mitgliedsbeitrag		5.000,00
Wr. Musikmarathon, Förderung	20.000,00	
Kräutler, RA. Nagy Unterlagen		3.000,00
	<u>445.340,00</u>	<u>622.777,19</u>

1.068.117,19

Bestände 1998 laut Urheberrechtsgesetznovelle

	Leerkassetten	Kabel TV	Gesamt
Zugang 1 - 12/1998	1.642.019,16	1.901.010,87	3.543.030,03
- Verwaltungskosten	116.088,48	93.478,13	209.566,61
	<u>1.525.930,68</u>	<u>1.807.532,74</u>	<u>3.333.463,42</u>
	51%	10%	
Rückstellung (Zuweisung)	<u>778.225,00</u>	<u>180.753,00</u>	<u>958.978,00</u>
Stand 1.1.1998	674.775,85	328.438,47	1.003.214,32
+ Zuweisung	<u>778.225,00</u>	<u>180.753,00</u>	<u>958.978,00</u>
	1.453.000,85	509.191,47	1.962.192,32
- Verwendung	<u>788.117,19</u>	<u>280.000,00</u>	<u>1.068.117,19</u>
	<u>664.883,66</u>	<u>229.191,47</u>	<u>894.075,13</u>



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
FÜR AUDIOVISUELLE MEDIEN
STAATLICH GENEHMIGTE VERWERTUNGSGESELLSCHAFT

Einschreiben
Bundeskanzleramt
Kunstsektion II

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

NEUBAUGASSE 25
A-1070 WIEN
TEL. 1 / 526 43 01
TELEFAX 1 / 526 43 01-13

DVR 0472999
ATU 16359303

14. Juni 1999
C/SKE:BMWVK

**Entschließung des Nationalrates vom 2. Juli 1986 betreffend
Durchführung der Urheberrechtsgesetznovelle, Leerkassettenbericht
Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M. „
für das Geschäftsjahr 1998**

Ich erlaube mir, Ihnen anbei den Bericht über die „Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.“ für das Geschäftsjahr 1998 samt Beilagen zu übermitteln.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Komm.-Rat Dr. Veit Heidaschka
Präsident

03.05.1999/1SKEBER98.DOC

Bericht über die
Sozialen/kulturellen Einrichtungen (SKE) der V.A.M.
Geschäftsjahr 1998

1. Allgemeines

1.1. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Art II Abs 6 UrhG Nov 1980 i d F d Nov 1986) und der vom Vorstand der V.A.M. dementsprechend gefaßten Beschlüsse, wurde den SKE aus den Einnahmen "Leerkassettenvergütung" und "Kabel-TV-Entgelt" im Jahre 1998 insgesamt ein Betrag von öS 6,501.400,60 (1997 öS 10,024.379,97) zugeführt; dies entspricht 51 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1998 (abzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 10%), plus 8 % der Einnahmen aus dem Kabel-TV-Entgelt 1998, zuzüglich von jeweils auf diese Beträge entfallenden Zinsen in Höhe von insgesamt öS 460.343,10 (1997 öS 445.248,46).

1.2. Über die Verwendung der Mittel aus den SKE entscheidet der Vorstand der V.A.M., der bei seinen Entscheidungen die "Richtlinien zur Verwaltung der Mittel aus den SKE der V.A.M." in ihrer jeweils gültigen Fassung (Beilage 1) zu beachten hat.

1.3. Insgesamt wurden im Jahre 1998 im Rahmen der SKE 34 Anträge in fünf Vorstandssitzungen behandelt.

2. Finanzielle Entwicklung SKE 1998

2. 1. Durch Überträge aus Vorjahren betragen die **Mittel aus der Widmung für SKE** am **1.1.1998** (lt. Bilanz) S 18,568.261,76*

hievon bezahlt an VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton/Anteil 1997) ./.

	S 339.647,15
	S 18,228.614,61

Im Jahre 1998 wurden im Rahmen der SKE Mittel in Höhe von insgesamt verbraucht ./.

	S 7,405.649,69
--	----------------

Durch die Zuweisung 1998 in Höhe von ergeben sich **Mittel** +

	S 6.501.400,60
für die SKE per 31.12.1998 (lt. Bilanz) in Höhe von	S 17,324.365,52

2.2. Von diesem Betrag sind durch im Jahre 1998 gegebene verbindliche Zusagen an Dritte bzw. verbindlich beschlossene Zweckwidmungen, die jedoch erst in Folgeperioden zahlungswirksam werden, zum Stichtag 31.12.1998 bereits

	./.	S 6,751.700,--
--	-----	----------------

gebunden, sodaß unter Berücksichtigung entsprechender noch offener Zweckwidmungen aus Vorperioden in Höhe von

	./.	S 6,259.738,07
--	-----	----------------

2.3. Abzüglich des voraussichtlichen Anteiles der VBT (Verwertungsgesellschaft Bild und Ton) für das Jahr 1998

	./.	S 310.000,--
--	-----	--------------

per **31.12.1998** im Rahmen der SKE zur **Weiterführung bestimmte Mittel** in Höhe von **S 4,002.927,45**

vorhanden sind.

* In diesem Betrag sind die "VERBINDLICHEN ZUSAGEN UND ZWECKWIDMUNGEN" per 1.1.1998 in der Höhe von öS 6,773.609,99 enthalten.

3. Mittelverwendung 1998

Die im Jahre 1998 geleisteten Zahlungen, gegenüber Dritten abgegebenen verbindlichen Zusagen und verbindlich beschlossenen Zweckwidmungen, gliedern sich im einzelnen wie folgt:

3.1. Zahlungen 1998

3.1.1. Soziale Zuschüsse

3.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse (21 Empfänger)	S 4,315.812,--	
3.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungsprämien (für 1997) (12 Empfänger)	S 283.287,50	
3.1.1.3. Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber (7 Empfänger)	S 594.520,--	S 5,193.619,50

3.1.2. Kulturelle Förderungen

3.1.2.1. *Präsentation österr. Filme im In- und Ausland*

3.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S 507.000,--
3.1.2.1.2. Intern. Tourismus filmfestival	S 70.000,--

3.1.2.2. *Interessenverbände*

3.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S 1,225.000,--
---	----------------

3.1.2.3. *Nachwuchsförderung/Fortbildung*

3.1.2.3.1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Klasse Film/Produktion Studienreise	S	150.000,--	
3.1.2.3.2. Drehbuchforum Wien Basiskurse „LECTURES“	S	50.000,--	

3.1.2.4. *Sonstiges*

3.1.2.4.1. Rechtshilfe/Beratung Urheberrechtsprozesse (3)	S	115.753,95	
3.1.2.4.2. Bewahrung historischen Film- materials (Umkopierungskosten von Filmen/Osterreichisches Filmarchiv)	S	48.505,72	
3.1.2.4.3. Mitgliedsbeitrag Europ. Medieninstitut (1)	S	36.188,70	
3.1.2.4.4. Druckkostenbeitrag ÖSGRUM	S	9.581,82	S 2,212.030,19
Summe 3.1.			S 7,405.649,69

4. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen

4.1. Verbindliche Zusagen und Zweckwidmungen 1998

4.1.1. Soziale Einrichtungen

4.1.1.1. Altersversorgungszuschüsse 1999 und Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber 1999	S	4,886.700,--
4.1.1.2. Refundierung Krankenversicherungs- prämien (für 1998)	S	300.000,--
4.1.1.3. Soziale Notfälle	S	50.000,--

4.1.2. Kulturelle Förderungen

4.1.2.1. Präsentation österr. Filme im In- und Ausland

4.1.2.1.1. Austrian Film Commission	S	500.000,--
-------------------------------------	---	------------

4.1.2.2. Interessenverbände

4.1.2.2.1. Verband Österr. Film- und Videoproduzenten	S	950.000,--
--	---	------------

4.1.2.3. Sonstiges

4.1.2.3.1 Mitgliedsbeitrag/Reisekosten Europäisches Medieninstitut (1)	S	50.000,--
4.1.2.3.2. Industriefilm Forum	S	15.000,--

Summe 4.1. **S 6,751.700,--**

4.2 Verbindliche Zusagen/Zweckwidmungen aus Vorperioden

4.2.1. Soziale Einrichtungen

4.2.1.1. Soziale Vorsorge S 4,009.738,07

4.2.2. Kulturelle Einrichtungen

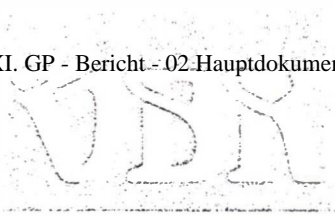
4.2.2.1. Republik Österreich/WIPO;
(Intern. Filmtitelregister) S 2,250.000,--

Summe 4.2. **S 6,259.738,07**

Gesamt (4.1. und 4.2.) S 13,011.438,07

5. Entwicklung SKE 1998

Stand SKE 1.1.1998 (lt. Bilanz)		S	18,568.261,76
hievon bezahlt an VBT (Anteil 1997)		./. S	339.647,15
Zuführung 1998 (brutto)	S	7,071.385,75	
Verwaltungskosten	./. „	569.985,15	
		+ S	6,501.400,60
Verbrauch (Zahlungen)		./. S	7,405.649,69
Stand SKE 31.12.1998 (lt. Bilanz)		S	17,324.365,52
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen 1998		./. S	6,751.700,--
Verbindliche Zusagen, Zweckwidmungen aus Vorperioden		./. S	6,259.738,07
voraussichtlicher Anteil VBT für das Jahr 1998		./. S	<u>310.000,--</u>
Stand SKE (zur Weiterführung bestimmt) 31.12.1998		S	4,002.927,45



VERWERTUNGSGESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLER

A-1120 WIEN, TIVOLIGASSE 67/8 · TEL. +43 / 1 / 815 26 91 · FAX +43 / 1 / 813 78 35
 BANKVERBINDUNGEN: ERSTE ÖSTERR. SPAR-CASSE 020-27151, BAWAG. 01010 667 433, PSK. 92018693

Bundeskanzleramt
 Sektion II - Kunstangelegenheiten

Freyung 1
 1014 Wien

Im voraus per Fax
 Wien, 28.7.1999

Betrifft: GZ 11.000/43-II/1/98
Verwendung des Aufkommens nach Artikel II Abs 6 UrhG-Nov 1980
Leerkassettenvergütung

im nachfolgenden geben wir unseren Bericht über die Einnahmen der Leerkassetten-
 Vergütung-Video im Jahre 1998

	ATS
1) Einnahmen 1998 (exkl Mwst)	1.139.439,69
- 20% Verwaltungsaufwand	227.887,94

	911.551,75
51% Zuweisung SKE	464.891,39
	=====
2) a) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1997	265.265,21
b) Stand der Einnahmen für soziale und kulturelle Zwecke zum 31.12.1998	230.421,57

3) Verwendung der Einnahmena) kulturelle Zwecke*Ausstellungsraum Artefakt*(Miete, Energie, Instandhaltung, Versicherung,
Gehälter u. gesetzl. Sozialaufwand, usw.)

445.248,99

b) soziale Zwecke*Unterstützungen*

Bilderankauf (Thom, Lam)

16.300,--

H. Knechtl

10.000,--

G. Rothstein

10.186,04

I. Winopal

6.000,--

E. Werdenich

6.000,--

R. Rod

6.000,--

499.735,03
=====**Stand 1.1.1998****265.265,21**

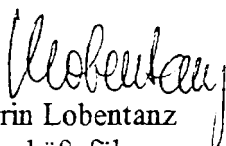
Zuweisung von 51% SKE 1998 (wie Seite 1)

464.891,39

730.156,60

abzügl. Verwendung der Einnahmen w.o.

499.735,03

Stand 31.12.1998**230.421,57**
=====Mit der Bitte um Kenntnissnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

 Karin Lobentanz
 Geschäftsführung

 Prof.Dipl. Graph. Walter Strasil
 Präsident
 e.h.

Bundesministerium für
Wissenschaft, Verkehr und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

VGR VERWERTUNGS
GESELLSCHAFT
RUNDFUNK

1136 Wien, Würzburggasse 30

TEL. 1 (022) 87878-2800 FAX 0222 87878-2802 DVB 0410288

Wien, am 10. Juni 1999
Cbvgr266

GZ 22751/IV/3/87

**Verwertungsgesellschaften, Entschließung des Nationalrates
vom 2.7.1986 betreffend Durchführung der UrhG-Novelle**

Unter Bezugnahme auf unsere bisherigen Berichte möchten wir unter Beibehaltung der für 1986 bekanntgegebenen Grundsätze wie folgt berichten:

Im Geschäftsjahr 1998 beliefen sich die gesamten Nettoerträge aus dem Titel Ton- und Videobänder (inkl. 3SAT), die dem ORF zugeflossen sind, das sind 90 % der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Audio und 54,23 % - nach Abzug einer 16,66%igen Rückstellung für den VDFS (inkl. 3SAT) - der Erträge der VG Rundfunk aus der Leerkassettenvergütung Video.

auf S 14,565.942,12

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden vom ORF zweckgewidmet S 3,653.000,00
aufgewendet

Im Rahmen des Filmförderungsfonds wurden vom ORF zweckgebunden nachfolgend genannte Projekte anteilig gewidmet:

"Helden in Tirol"	20,2 %	S	2,204.414,31
"Der Besuch"	2,3 %	S	250.997,67
"Megacities "	5,6 %	S	611.124,76
"Suzie Washington"	11,3 %	S	1,233.162,46
"Hinterholz 8"	14,7 %	S	1,604.202,49
"Der letzte Zufluchtshafen"	1,9 %	S	207.345,90
"Milk"	1,7 %	S	185.520,01
"Drei Herren"	13,2 %	S	1,440.508,36
"Comedian Harmonists"	14,0 %	S	1,527.811,90
"Die drei Posträuber"	14,5 %	S	1,582.376,61
"Ratrace"	0,6 %	S	65.477,65

Die Prozentsätze der Aufteilung orientieren sich am Verhältnis der jeweiligen Gesamtaufwendungen des ORF für diese Produktionen.

Wir möchten Ihnen vorsorglich mitteilen, daß die Verwendung der Erträge aus der Leerkassettenvergütung im Jahr 1999 analog vorgenommen werden wird.

Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK



Dr. Rainer Fischer-See
Vorsitzender des Vorstands



VDFS
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT
DACHVERBAND FILMSCHAFFENDER
GENOSSENSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

A-1010 Wien Bösendorferstrasse 4 Telefon: (+43-1) 504 76 20 Fax: (-43-1) 504 79 71 e-mail: vdfs@FUnet.at

Bundekanzleramt - Kunstsektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien

Wien, am 29. Juni 1999

Per Fax: 531207620

GZ 11.000/15-II/1/99
Leerkassettenbericht VDFS

zu Ihrem Schreiben vom 14.6.1999 übermitteln wir Ihnen eine Aufstellung über die Zuflüsse zu den SKE 1998 und 1999 sowie der SKE-Auszahlungen 1998 und 1999. Der Stichtag für beide Ausstellungen ist der 29.6.1999. Weiters finden Sie die Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS.

Dazu noch folgende Bemerkungen:

1. Da die VDFS erst ab 1.4.1996 Eingänge für SKE zu verzeichnen hat, stellt sich das Problem der Thesaurierung nicht.
2. Die Verwendung der Einnahmen ist der entsprechenden beiliegenden Aufstellung zu entnehmen, ebenso wie Empfänger und Gegenstand. Da die einzelnen Verwertungsgesellschaften die Trennung in soziale und kulturelle Aufwendungen entweder überhaupt nicht vornehmen oder nach uneinheitlichen Maßstäben, haben wir unsererseits eine solche Aufteilung auch nicht gemacht. Sie ergibt sich je nach der Anwendung bestimmter Maßstäbe aus dem Gegenstand der Zahlung.

Sollten weitere Erläuterungen erforderlich sein, stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Walter Dillenz

Beilagen o.a.

4 Seiten

Österreichische Postsparkasse (60000) Kto 9622788 * Creditanstalt Bankverein (11000) Kto 09505941600
Firmenbuch: Handelsgericht Wien, FN 97743 s

Aufstellung der SKE-Auszahlungen VDFS aus SKE-Einnahmen 1998 und 1999 bis 29.6.1999

Lfd.Nr.	Rechnungsdatum	Empfänger	Gegenstand	Betrag (ohne MWSt)
1	27.07.98	Dachverband Filmschaffender	Jahressubvention 1998	550.000,00
2	18.08.98	Kyra Sator	Unterstützung	20.000,00
3	23.08.98	VAM	Studie Videoaufzeichnung	68.775,00
4	27.08.98	Sensor	Spezialauswertung Videoaufzeichnung	3.600,00
5	27.08.98	Dr. Höhne	Schiedskommission	12.000,00
6	20.11.98	DVF	Finanzierung Spot "Auf den Hund..."	4.664,00
7	20.11.98	Höhne	Schiedskommission	61.713,60
8	31.12.98	Kaczek	Unterstützung	15.000,00
9	31.12.98	Brix	Unterstützung	10.000,00
10	31.12.98	Riff	Unterstützung	30.000,00
11	31.12.98	Noll	Vorfinanzierung Syndicus DVF	120.000,00
12	31.12.98	AFC	Zuschuss für Jahrestätigkeit 1998	80.000,00
13	31.12.98	AFC	Mitgliedsbeitrag 1998	7.000,00
14	31.12.98	Tielsch	Unterstützung	30.000,00
15	03.01.99	Manz	Fachliteratur	1.945,45
16	05.01.99	Cisac	Mitgliedsbeitrag	3.226,62
17	16.01.99	Strebinger	Schiedskommission	83.076,00
18	18.01.99	Dittrich	Schiedskommission	99.691,20
19	18.01.99	Saria	Schiedskommission	22.500,00
20	18.01.99	Walter	Schiedskommission	99.691,20
21	18.01.99	Krejci	Schiedskommission	124.651,80
22	19.01.99	Wiener Zeitung	Tarif (Schiedskommission)	7.124,33
23	04.02.99	Rosset	Swissperform	112.327,20
24	11.02.99	Peter Berecz	Unterstützung	30.000,00
25	11.02.99	Kurt Jaggberg	Unterstützung	30.000,00
26	16.02.99	AFC	Mitgliedsbeitrag 1999	7.000,00
27	02.03.99	Satyr	Fachliteratur	387,00
28	16.03.99	AAC	Zuschuss für Goldener Kader	100.000,00
29	16.03.99	Verbände (AEA, Regieverband-TV, Regieverband, VÖF, VÖFS)	Verbandssubventionierung à S 30.000,--	150.000,00
30	19.03.99	FAK	Filmfestival	30.000,00
31	19.03.99	Manz	Fachliteratur	1.355,45
32	29.03.99	Satyr	Fachliteratur	387,00
33	29.03.99	Artis	Mitgliedsbeitrag 1999	50.000,00
34	22.04.99	Noll	ÖSTIG	27.002,50
35	05.06.99	Rosset	Swissperform	16.661,59
36	10.06.99	Satyr	Fachliteratur	436,50
37	22.06.99	AFC	Jahrestätigkeit 1999	140.000,00
38	22.06.99	DVF	Jahrestätigkeit 1999	600.000,00
39	22.06.99	Sator	Unterstützung	10.000,00
		Summe:		2.760.216,44

Zuflüsse zu den SKF der VDFS 1998 und 1999

Datum: 28.6.1999

Nr.	Text	Überwiesener Betrag ATS inkl. MwSt.	20 % MwSt	ATS (exkl. MwSt)	Anteil SKE 51 %	Auszahlbarer Betrag nach Spesenabzug
1	Überweisung Jänner 98	595.482,92	-99.247,15	496.235,77	253.080,24	215.118,20
2	Überweisung Feber 98	602.652,65	-100.442,11	502.210,54	256.127,38	217.708,27
3	Überweisung März 1998	574.834,02	-95.805,67	479.028,35	244.304,46	207.658,79
4	Überweisung April 1998	529.999,95	-88.333,33	441.666,63	225.249,98	191.462,48
5	Überweisung Mai 1998	491.161,93	-81.860,32	409.301,61	208.743,82	177.432,25
6	Überweisung Juni 1998	279.356,04	-46.559,34	232.796,70	118.726,32	100.917,37
7	Überweisung Juli 1998	359.290,93	-59.881,82	299.409,11	152.698,65	129.793,85
8	Überweisung August 1998	592.564,09	-98.760,68	493.803,41	251.839,74	214.063,78
9	Überweisung September 1998	547.033,79	-91.172,30	455.861,49	232.489,36	197.615,96
10	Überweisung Oktober 1998	649.393,31	-108.232,22	541.161,09	275.992,16	234.593,33
11	Überweisung November 1998	767.282,22	-127.880,37	639.401,85	326.094,94	277.180,70
12	Überweisung Dezember 1998	481.636,32	-80.272,72	401.363,60	204.695,44	173.991,12
	Summe 1998	6.470.688,17	-1.078.448,03	5.392.240,14	2.750.042,47	1.925.029,73

Nr.	Text	Überwiesener Betrag ATS inkl. MwSt.	20 % MwSt	ATS (exkl. MwSt)	Anteil SKE 51 %	Auszahlbarer Betrag nach Spesenabzug
1	Überweisung Jänner 1999	673.000,82	-112.166,80	560.834,02	286.025,35	243.121,55
2	Überweisung Feber 1999	640.770,71	-106.795,12	533.975,59	272.327,55	231.478,42
3	Überweisung März 1999	539.503,14	-89.917,19	449.585,95	229.288,83	194.895,51
	Summe 1-3/99	1.853.274,67	-308.879,11	1.544.395,56	787.641,73	669.495,47

Grundsätze der SKE-Verteilung der VDFS (Beschluss des SKE-Ausschusses vom 6.2.1997)

Der Ausschuß beschließt grundsätzlich, dass von den eingehenden Geldern zunächst 40 % zurückzustellen sind, also nicht zur Verteilung stehen. Dies folgt dem Vorbild anderer Verwertungsgesellschaften. Es soll daraus eine Reserve für unerwartete Fälle gebildet werden.

Der Ausschuß beschließt weiters, dass primär soziale Zwecke der Allgemeinheit berücksichtigt werden sollen. Dabei handelt es sich um allgemeine Verbesserungen der sozialen und beruflichen Stellung der Filmschaffenden, also etwa das Führen von Musterprozessen, Erstellung von Gutachten, Mitgliedsbeiträge bei Organisationen und Fachliteratur.

Ausgeschlossen sind von vornherein Zuschüsse zu Reisen, Weiterbildungen und Festivalteilnahmen.

Wien, 29.6.1999

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht basiert auf den redaktionell gestrafften Angaben der Verwertungsgesellschaften und folgt in seiner Gliederung den bisher erstatteten Berichten.

Für den Bereich der Filmverwertungsrechte ist anzumerken, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Bestimmungen der UrhG-Nov 1994 die Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende (VDFS) erfolgt ist. Auf Grund der UrhG-Nov 1996 erhält die VDFS ab 1.4.1996 25 % und im Jahr 1997 30 % aus dem Anteil der VAM.

Weiters ist als zusätzliche Verwertungsgesellschaft, die an den Einnahmen der Leerkassettenvergütung partizipieren wird, die "Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton" zu nennen, die im Prinzip eine Spezialverwertung im Bereich der Musikvideos im organisatorischen Rahmen der LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten-GesmbH, betreibt.

Wie schon früher angemerkt wurde, ist es dem Gesetzgeber mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1980 gelungen, den Urhebern insgesamt für einen Bereich möglicher Werknutzung, in dem eine individuelle Zuschreibung kaum oder nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich wäre, namhafte Einnahmen zu sichern und dabei dem Gedanken der Selbstverwaltung im Kulturbereich Rechnung zu tragen.

Wie schwierig gelegentlich die Vorschau der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen ist, ergibt sich aus einem Vergleich der tatsächlichen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung zur Einnahmenschätzung anlässlich der Beratungen über die Novellierung des UrhG 1980.

Der Justizausschuß hat damals die Auffassung vertreten, dass die Vergütung für alle Rechteinhaber zusammen jährlich S 10 Mio. nicht übersteigen sollte (siehe Materialien zum österr. Urheberrecht, Dillenz, Verlag Manz, Seite 379). Tatsächlich sind die Einnahmen seit 1981 von S 6,5 Mio. auf über S 132 Mio. im Jahre 1990 gestiegen, seither sind sie allerdings kontinuierlich bis zum Jahre 1998 auf S 93,1 Mio zurückgegangen. Von diesen Einnahmen ist abzüglich unterschiedlicher Verwaltungskostenanteile mindestens die Hälfte für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden. Die Zuführung der Mittel an die SKE erfolgt jeweils in dem Geschäftsjahr, das auf die Einhebung folgt. Im Geschäftsjahr 1998 wurden somit die Anteile aus den Einnahmen 1997 zugeführt.

Die unerwartete Höhe der Einnahmen insgesamt, die im wesentlichen zum Ausdruck bringt, um wieviel seit der UrhG-Nov 1980 die Möglichkeiten zur privaten Überspielung gestiegen sind, hat zu einer Zunahme von nicht deklarierten Importen geführt, die den Gesetzgeber unter anderen zur Urheberrechtsgesetznovelle 1989 veranlaßt haben.

Der nunmehr erreichte Einnahmenrahmen, der sich allerdings nach den verschiedenen Kunstsparten äußerst ungleich gestaltet (vgl. etwa die Einnahmen der Austro-Mechana von brutto S 30,9 Mio. mit den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft bildender Künstler in Höhe von S 1,1 Mio.) bietet immerhin für einige Kunstsparten neue Möglichkeiten für eine selbstverwaltete Förderung sozialer und kultureller Anliegen.

Die interessantesten Verwendungen der durch die Austro-Mechana zentral eingehobenen Vergütung sollen in der Folge, nach den einzelnen Verwertungsgesellschaften gegliedert, hervorgehoben werden.

1.) AUSTRO-MECHANA:

Die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung 1997 werden mit S 30,9 Millionen angegeben. Der überwiegende Teil (51 %) wurde für Ausgaben im Jahre 1998 zugewiesen und betrug S 15,5 Millionen. Die Kosten der Einhebung und der Verwaltung werden mit S 2,8 Millionen angegeben. An Finanzerträgen kamen für 1998 S 506.000,-- hinzu.

Im Jahre 1998 kam es auch zwischen den beteiligten Gesellschaften zu Verhandlungen über eine Neuaufteilung der Erträge. Dabei ist der Anteil der Austro-Mechana sowohl im Audio- als auch im Videobereich deutlich reduziert worden (49 % zu 43 % bzw. 28,7 % zu 24,1 %).

Die Verwaltung der SKE geschieht unter der Verantwortung des Vorstandes der Verwertungsgesellschaft durch Ausschüsse für den Bereich der E- und U-Musik bzw. Textautoren- und Musikverleger durch das Büro der SKE. Aus 401 Anträgen im Jahre 1998 sind für 180 Projekte kulturelle Förderungen vergeben worden. Die überwiegende Mehrheit der sozialen Zuschüsse wird entsprechend den Richtlinien SKE vom Büro geprüft und direkt erledigt. Berechnungen zu den Alterszuschüssen bzw. zu den Kosten der Kranken- und Pensionsversicherung erfolgen pro Jahr bzw.

pro Halbjahr. 1998 wurden 150 Anträge auf Zuschüsse zur Sozialversicherung berechnet und ausbezahlt. Die Entscheidungen über Zuschüsse bei außerordentlicher Belastung und zu den Ausnahmeregelungen der übrigen sozialen Zuschüsse trifft der Ausschuß für soziale Einrichtungen. Das gesamte Jahresbudget für 1998 wurde in der Höhe von S 16,4 Millionen festgelegt, das ist ein Minus im Vergleich zu 1997 von 7,5 %. 1998 wurden jedoch erstmals Einnahmen für die Computer CD-R erzielt. In den Zuschüssen zur Kranken- und Pensionsversicherung sind "fließende Obergrenzen" eingeführt. Damit sinken die Zuschüsse der SKE ab bestimmten Vorschreibungswerten in zwei Stufen bis auf Null. Dieses Modell entspricht demjenigen der SFM-Soziale Förderung Muskschaffender, die aus Fördermittel des BKA Zuschüsse ausschließlich zu Pflichtversicherungskosten bezahlt.

Zum Erhalt neuer Alterspensionen für Urheber und Musikverleger sind die erforderlichen Mindestaufkommen erhöht worden. Der Berechnungszeitraum für alle neuen Alterszuschüsse ab 1997 wurde auf die Jahre seit 1975 verkürzt.

Im Bereich der sozialen Einrichtungen gibt es Zuschüsse zur Existenzsicherung im Alter, bei außerordentlicher Belastung, zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung. Weiters gibt es einen Altersausgleich für Urheber bis 1996, für Urheber ab 1997 sowie Alterspensionen für Urheber und Musikverleger. Für das Geschäftsjahr 1999 ist zu berichten, dass die negative Einnahmenentwicklung der Leerkassettenvergütung für das Budget 1999 weitere Kürzungen bedeutet. Die Alterszuschüsse wurden um 11,2 % linear gekürzt, die Kulturförderungen um 31,3 %.

Im kulturellen Bereich ist Ziel der Projektförderung die Förderung der künstlerischen Kreativität der Bezugsberechtigten der Austro-Mechana, insgesamt die Steigerung der Qualität österreichischen Muskschaffens, seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und Bedeutung.

Es wurde eine Reihe von Kriterien festgelegt wie z.B. die Situation der freischaffenden Komponisten und Textautoren, die Nutzung innovativer Techniken und moderner Medien, spartenübergreifende Charakteristika der Projekte, wobei die verschiedenen Sparten des musikalischen Schaffens und Präsentationsformen angemessen zu berücksichtigen sind.

Neben einzelnen Projekten werden auch Organisationen gefördert, wenn sie die wirtschaftlichen und / oder künstlerischen Interessen der Bezugsberechtigten oder Gruppen von Bezugsberechtigten vertreten. Die Förderung ist subsidiär, weil grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass die nötige Förderung durch die AKM erfolgt.

Von allgemeinem Interesse ist auch die Höhe des gewährten Altersausgleiches und der Alterspensionen. Dazu ist beispielsweise anzuführen, dass eine Urheber- Alterspension mit Wirkung vom 1. April 1996 pro Jahr 3,9%, ab 1. Jänner 1999 pro 2,97% des valorisierten Aufkommens der zehn besten Kalenderjahre seit 1960 beträgt. Der Altersausgleich beträgt für den Zeitraum ab 1. April 1996 max. S 7.970,-, ab 1. Jänner 1999 max. S 6.086,-- pro Monat (12 mal pro Jahr). Interessant ist auch, wieviele Personen von den sozialen Zuschüssen überhaupt betroffen sind. Zuschüsse zu Kranken- und Pensionsversicherung erhalten insgesamt 33 Bezugsberechtigte, Zuschüsse zur Sozialversicherung 57 Personen, die Altersversorgung geht an 97 Urheber bzw. an 14 Musikverleger. Im Bereich der sozialen Zuschüsse wurden S 7,9 Millionen aufgewendet.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurden S 5,8 Millionen aufgewendet, davon S 2,1 Millionen für Projekte der ernsten Musik und S 3,2 Millionen der Unterhaltungsmusik. Der Verwaltungsaufwand wird mit S 1,7 Millionen angegeben. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus 1992 unterliegen selbständige Komponisten, wie schon bisher ausübende Musiker, der Versicherungspflicht nach § 4 .3 ASVG.

Komponisten sind daher pflichtversichert in der Kranken, Pensions- und Unfallversicherung, nicht aber in der Arbeitslosenversicherung. Da der selbständige Komponist gleichsam Dienstnehmer und Dienstgeber in einer Person ist, hat er beide Anteile selbst zu entrichten.

Zuschüsse zur Pflichtversicherung sowohl der Interpreten, als auch der Komponisten und Textautoren musikalischer Werke fördert außerdem die SFM, Soziale Förderung Musikschafter, welche in Personalunion mit den SKE der Austro-Mechana geführt wird. Zuschüsse von beiden Stellen sind jedoch ausgeschlossen. In dem hier betroffenen Berufsfeld der Musik im weitesten Sinn, sieht aber auch die Verwertungsgesellschaft AKM (die an den Einnahmen der Leerkassettenabgabe nicht beteiligt ist) aus ihren eigenen Mitteln soziale Leistungen für Komponisten, Textautoren und Musikverleger in Form der sogenannten Altersquoten und von Aushilfen aus sozialen Gründen in Einzelfällen vor.

Damit besteht im sozialen Bereich der Musik ein dreiteiliges System sozialer Einrichtungen.

Für den musikalischen Bereich insgesamt kann daher angenommen werden, dass

ein erheblicher Teil der Aufwendungen für soziale Zwecke aus dem Bereich "selbstverdienter Einnahmen" stammt und die öffentliche Hand durch die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in diesem Bereich wesentlich entlastet wird.

2.) LITERAR-MECHANA:

Dem Rechnungskreis SKE wurden aus der Leerkassettenabgabe brutto S 5,5 Millionen zugeführt, die Verwaltungskosten haben 7,5 % betragen. Bemerkenswert ist wieder, dass es nach Einführung Reprografieabgabe auch möglich wurde, 10 % dieser Abgabe, das waren S 4,6 Millionen brutto ebenfalls den SKE zuzuführen (90 % der Reprografieabgabe werden individuell verteilt).

Das 1998 insgesamt für soziale und kulturelle Ausgaben zur Verfügung stehende Budget belief sich auf netto S 9,4 Millionen (im Jahr vorher S 9,7 Millionen).

Insgesamt kann die Verwendung dieser Einnahmen im sozialen und kulturellen Bereich der Literatur als eine Ergänzung der staatlichen Förderungsmaßnahmen betrachtet werden. Laut Kunstbericht 1997 betragen die Förderungsmaßnahmen des Bundes im Jahre 1997 für den Bereich Literatur S 151 Millionen.

Jener Teil der Einnahmen, der für soziale Zwecke eingesetzt wird (das sind einmalige Unterstützungen, Krankenversicherungsbeiträge, Lebensversicherungen und Ähnliches) beläuft sich auf S 2,8 Millionen und kann im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen im sozialen Bereich als relativ bescheiden bezeichnet werden. Diese werden vorwiegend durch den sogenannten Sozialfonds für Schriftsteller (rechtlich eine Subvention des BKA) der mit S 15 Millionen dotiert ist, getragen.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaften erhielten 51 Schriftsteller einmalige Unterstützungen, 16 Bezugsberechtigte wurden im Bereich der Krankenversicherung unterstützt, der größte Teil der sozialen Aufwendungen in der Höhe von S 1,5 Millionen wurde für die Lebensversicherung von 65 Schriftstellern verwendet.

Dem sozialen Bereich sind auch noch eine steigende Zahl von Schriftstellerwohnungen in verschiedene Orten zuzuzählen, die den Schriftstellern die besonders wichtige, ungestörte Entwicklung von literarischen Projekten erleichtern sollen. Von den im Jahre 1998 erbrachten Leistungen in der Höhe von S 12,5 Millionen ist jedenfalls mehr als die Hälfte dem Bereich der kulturellen Förderung zuzuzählen, etwas mehr

als 30 % der Ausgaben entfallen auf den sozialen Bereich.

3.) LSG:

Die Einnahmen der LSG aus der Leerkassettenvergütung werden, ebenso wie sämtliche anderen Einnahmen der LSG, 50 zu 50 zwischen der LSG - Produzentenverrechnung und der LSG - Interpretenverrechnung aufgeteilt. Sowohl die Bildung der SKE - Fonds, als auch die Verwendung der Fonds - Mittel erfolgt getrennt und eigenständig auf Produzenten- und Interpretenseite. Daraus resultiert auch eine unterschiedliche Dotierung des SKE - Fonds der LSG - Interpreten (50 Prozent) und der LSG - Produzenten (75 Prozent). Mit Bezug auf die Interpretenseite sind auch noch die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft ÖSTIG zu berücksichtigen.

Es bestehen folgende Richtlinien:

1. Allgemeine Richtlinien der LSG - Interpretenverrechnung für die Vergabe von finanziellen Unterstützungen und Subventionen aus dem SKE für Mitglieder der ÖSTIG
2. Allgemeine Richtlinien der LSG - Interpretenverrechnung/ÖSTIG für den Altersausgleich
3. Richtlinien für die Förderung österreichischer Audioproduktionen aus dem SKE - Fonds der LSG - Produzentenverrechnung. Für Interpreten und Produzenten der LSG standen 1998 brutto S 9,6 Millionen zur Verfügung. Laut Bilanz bestand eine Rückstellung per 1.1.1998 von S 3,5 Millionen. Der Zugang 1998 wird nach Abzug der Verwaltungskosten mit netto S 5,4 Millionen beziffert. Der Verbrauch belief sich auf S 5,5 Millionen. In der Rückstellung der Bilanz per 31.12.1998 waren wieder S 3,4 Millionen enthalten.

Die Ausgaben sind insgesamt vorwiegend für kulturelle Zwecke erfolgt: Für den Bereich der Musikförderung in weitesten Sinn wurden S 1,5 Millionen ausgegeben, für die Audioförderung für österreichische Produktionen S 850.000,-- und für sonstige Förderungen S 1 Million, die Bekämpfung der Musikpiraterie wurde mit S 2 Millionen dotiert.

3a.) VBT:

Die Verwertungsgesellschaft Bild und Ton, im wesentlichen als Sondergesellschaft der LSG für die Verwertung der Rechte an Musikvideos gegründet, bringt ihren Rechtebestand zur Geltendmachung der Leerkassettenvergütung in die Verwertungsgesellschaft VAM ein und bezieht über diese Gesellschaft ihren Anteil an der Leerkassettenvergütung.

Die Geschäftsführung der VBT erfolgt jedoch in Verwaltungseinheit mit der Produzentenseite der LSG.

Nach Abzug von Verwaltungskosten in der beträchtlichen Höhe von 10 Prozent betrug der Zugang 1998 netto S 280.000,-- zuzüglich zu einer Rückstellung per 1. 1. 1998 von S 606.000,--. Verbraucht wurden lediglich S 168.000,-- für die Förderung von 3 österreichischen Musikvideoproduktionen und zur Bekämpfung von Musikpiraterie (jeweils S 40.000,-- bzw. S 128.0000,--).

In diesem Zusammenhang muß die Frage aufgeworfen werden, ob eine Erweiterung der Zunahme von Verwertungsgesellschaften durch derartig kleine Betriebe auf Dauer gerechtfertigt werden kann und ob es nicht verwaltungsmäßig sinnvoller ist, die Agenden der VBT in den Bereich der LSG überzuführen.

4.) ÖSTIG:

Die ÖSTIG wurde 1964 gegründet und ist ein nicht auf Gewinn berechneter Verein, der die ausübenden Künstler vor unerlaubter Festhaltung ihrer Darbietungen auf Bild und/oder Schallträgern sowie vor nicht genehmigten Vervielfältigungen und Verbreitungen solcher Festlegungen schützt bzw. die damit verbundenen Verwertungsrechte treuhändig wahrnimmt.

Für das Jahr 1998 wird der Zugang aus der Leerkassettenvergütung mit S 1,6 Millionen angegeben, die Verwaltungskosten haben S 116.000,-- betragen. Verwendet wurden S 788.000,-- von einer Gesamtsumme von S 1,4 Millionen, wobei Einnahmen auch aus dem Kabel-TV - Bereich in der Höhe von S 280.000,-- für die verschiedensten Subventionen eingesetzt wurden. Es handelt sich bei den Verwendungszwecken vor allem um die verschiedensten Förderungsbereiche für Orchester; als höchste Ausgabenpost im sozialen Bereich ist eine Subvention von S 200.000,-- für die Aktion

--

"Künstler helfen Künstler" ausgewiesen.

5.) VAM

Entgegen den Voraussagen im Bericht des Jahres 1997 ist der Anteil der VAM an den Leerkassetteneinnahmen nur von 22,8 auf 21 Prozent gefallen. Die neu entstandene Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden hat ihren Anteil im Bereich Video in der Höhe von 12,5 Prozent zu Lasten anderer Verwertungsgesellschaften bedeckt.

Im Bereich der Produzenten standen Mittel in der Höhe von S 18,5 Millionen zur Verfügung. Davon wurden 1998 S 7,4 Millionen verbraucht. Per 31.12.1998 verblieben zur Weiterführung der SKE-Einrichtungen S 4 Millionen.

Die Struktur der Mittelverwendung 1998 gliedert sich in soziale Zuschüsse, in kulturelle Förderungen und sonstige Förderungen.

Im Bereich der Altersversorgungszuschüsse wurden für 21 Empfänger S 4,3 Millionen aufgewendet, an 12 Empfänger wurden Krankenversicherungsprämien in der Höhe von S 283.000,-- refundiert und schließlich an 7 Empfänger ehrenhalber Altersversorgungszuschüsse in der Höhe von S 594.000,-- gewährt.

Im Bereich der kulturellen Förderung wurde die Präsentation österreichischer Filme im In- und Ausland gefördert, dabei erhält die Austrian Filmcomission mit S 507.000,-- den überwiegenden Anteil.

Namhaft wurden auch Interessenverbände gefördert, darunter an erster Stelle der Verband der österreichischen Film- und Videoproduzenten. Kleinere Förderungen entfielen auf die Nachwuchsförderung und auf die Deckung der Kosten für Urheberrechtsprozesse. Dem Österreichischen Filmarchiv wurde eine kleine Subvention für Umkopierungskosten gewährt.

6.) VBK:

Nach wie vor stehen die Einnahmen dieser Verwertungsgesellschaft aus der Leerkassettenvergütung im Vergleich zur Zahl der über 5000 hauptberuflich tätigen Künstler in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis. Die Einnahmen von rund S 1,1 Millio-

nen (netto Zuweisung an die SKE S 464.000,-) reichen in keiner Weise aus, um namhafte Aktivitäten im sozialen oder kulturellen Bereich zu setzen.

Hier zeigt sich nach wie vor besonders deutlich, dass die staatliche Förderung der Aktivitäten von bildenden Künstlern im In- Ausland sowie in der Form des Künstlerhilfe - Fonds (als ein namhafter Beitrag des Staates zur Pensionsversicherung der bildenden Künstler) schlicht unverzichtbar bleibt.

Trotz des beengten Budgets leistet die Verwertungsgesellschaft mit der Aufrechterhaltung einer Ausstellungsmöglichkeit für bildende Künstler in der Galerie Arte Fact in Wien weiter einen aner kennswerten Beitrag zur Verbesserung der beruflichen Chancen bildender Künstler.

7.) VGR

Die VG Rundfunk verteilt die Nettoerträge in der Höhe von S 14,5 Mio. anders als andere Verwertungsgesellschaften zu einem größeren Prozentsatz für soziale und kulturelle Zwecke. Sie verwendet nämlich 90 % ihrer Erträge aus der Leerkassettenvergütung Audio und 54,23 % der Erträge aus der Leerkassettenvergütung Video um die SKE zu dotieren.

Für die Verköstigung freier Mitarbeiter wurden S 3,6 Mio. aufgewendet, im kulturellen Bereich hat die VG Rundfunk im Rahmen des Filmförderungsfonds 11 Produktionen mit über S 12 Mio. gefördert.

8.) VDFS

Ähnlich wie die Verwertungsgesellschaft Rundfunk geht auch die VDFS nicht genau auf die Fragestellung ein und gibt anstelle eines Status zum 31.12.1997 und eines Status vom 31.12.1998 die monatlich wechselnden Überweisungen durch die Austro-Mechana an. Insgesamt wurden so im Jahre 1998 S 6,4 Mio. lukriert, nach Abzug der Mehrwertsteuer verblieb ein SKE-Anteil in Höhe von 51 %, das waren S 2,7 Mio., wovon als auszahlbarer Betrag nach Spesenabzug S 1,9 Mio. verblieben.

Mit Verweis auf andere Verwertungsgesellschaften wird eine Differenzierung nach sozialen und kulturellen Ausgaben nicht gemacht. Dies bedeutet, dass die nach

Datum geordneten Auszahlungen auch Einnahmen aus dem Jahre 1999 (bis zum 29. 6. 1999) betreffen. Daher ist die Ausgabensumme per 22. 6. 1999 mit S 2,7 Mio. der Fragestellung des Nationalrates nicht adäquat. Dazu kommt, erklärbar aus dem relativ kurzen zeitlichen Bestand der Verwertungsgesellschaft, dass einige Ausgaben - z.B. jene für die Mitglieder einer Schiedskommission - eher dem eigentlichen Geschäftsbereich der Verwertungsgesellschaft zuzuzählen sind und nicht unbedingt als soziale oder kulturelle Ausgaben zu verbuchen wären.

An den Schlußfolgerungen der vergangenen Jahre ändert sich auch in diesem Bericht aus der Sicht des Bundeskanzleramtes nichts Wesentliches:

Das Ziel der Urheberrechtsgesetz-Novellen bis 1996 den Urhebern einen Ausgleich für jene Einnahmenverluste zu schaffen, die im Hinblick auf die Entwicklung technischer Möglichkeiten zur weitgehend unkontrollierbaren privaten Nutzung geschützter Werke entstanden sind, ist zweifellos erreicht worden. Denn es ist davon auszugehen, dass mindestens 49 % der Einnahmen in die allgemeine Verteilung der Urheber einfließen. Die Einnahmen für die sozialen und kulturellen Einrichtungen werden in der Regel mit 51 % (also gesetzeskonform mit dem überwiegenden Teil der Einnahmen) angesetzt. Insbesondere können in den Bereichen Musik, Film und Literatur tätige Urheber im Hinblick auf die Personenzahl im Vergleich zu den erzielten Einnahmen relativ namhaft gefördert werden.

Es ist insgesamt festzuhalten, dass jene Verwertungsgesellschaften, die hohe Mitgliederzahlen haben, wie etwa die ÖSTIG oder die VBK auf Grund der Struktur des Urheberrechtes geringe Einnahmen erzielen, während Gesellschaften mit einem relativ kleineren Mitgliederanteil (wie etwa die Literar-Mechana oder die VAM) verhältnismäßig bedeutsame Einnahmen erzielen und diese dann auf kleine Gruppen Berechtigter aufteilen können.

Verschiedenen Gruppen, wie etwa jener der Schriftsteller, wurde es durch die Leerkassettenvergütung in Verbindung mit den staatlichen Förderungen ermöglicht, ihre in Selbstverwaltung stehenden Budgets und damit den Leistungsrahmen für eigenverantwortlich gestaltete kulturelle und soziale Förderungen deutlich auszuweiten.

Dazu kommt noch, dass mit den Urheberrechtsgesetz-Novellen der Jahre 1993 und 1996 für die Literaten die jahrzehntelangen Bemühungen zur Einführung der Biblio-

thekstantieme, der Schulbuchvergütung und der Reprographievergütung zum Abschluß gekommen sind.

Entsprechend dem Ziel der Leerkassettenabgabe, den Urhebern und Leistungsberechtigten einen finanziellen Ausgleich für Verluste, die sie durch die Anwendung neuer Medien in ihrem Einkommen erlitten haben, zu schaffen, muß auf einen wesentlichen Umstand im Bereich der sozialen Leistungen für Kulturschaffende hingewiesen werden, der mit der Leerkassettenabgabe in einem gedanklichen Zusammenhang steht. Diese Abgabe hat schon von ihrer Konstruktion her keinen Beitrag für einen sozialen Ausgleich etwa in Form einer allgemeinen Künstlerversicherung leisten können. Vielmehr sind die Unterschiede auch in den sozialen Auswirkungen auf die einzelnen Urheber noch deutlicher geworden. So ergibt sich z. B. aus dem Bericht der Austro-Mechana, dass soziale Zuschüsse in der Höhe von S 7.9 Mio (1997 S 8,5, 1996 S 10,7 Mio) auf weiterhin 212 (1996: 258) Bezieher verteilt wurden. Für die große Gruppe der bildenden Künstler (5000) hat jedoch die Leerkassettenabgabe vergleichsweise überhaupt keine Auswirkung gehabt.

Mit Bezug auf die von Mag. Juliane Alton/Verwertungsgesellschaft VDFS im Jahre 1994 erstellte Studie über die Künstlersozialversicherung mit besonderem Bezug auf die Regelung der Künstlersozialversicherung in Deutschland könnte daher auch die Meinung vertreten werden, dass "eine Absicht des Gesetzgebers, nämlich die bessere soziale Absicherung von Künstlern in nur sehr geringem Ausmaß erreicht wurde".

Es gibt daher weiterhin Gruppen schöpferisch tätiger Personen, wie etwa die bildenden Künstler, Mitglieder von freien Theatergruppen und freie Musiker, die - aus rechtlichen Gründen - kaum oder überhaupt nicht an diesen Einnahmen partizipieren können. Für diese Gruppen bleiben selbstverständlich die staatlichen Förderungsmaßnahmen im weitesten Sinne unverzichtbar und sind auch entsprechend auszubauen. Hier steht allerdings der Förderungsbereich des Bundeskanzleramtes einem steigenden sozialen Bedarf gegenüber, dessen Befriedigung bei gleichbleibenden Förderungsbudgets zunehmend schwieriger wird.

In der Folge soll daher auf die Leistungen des Bundes eingegangen werden, die im Sinne des Kunstförderungsgesetzes 1988 zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden erbracht werden.

Künstlersozialversicherung:

Die sozialversicherungsrechtliche Situation von Künstlern und Kulturschaffenden ist in Österreich je nach Sparte unterschiedlich geregelt. Während die bildenden Künstler vollen sozialrechtlichen Schutz durch eine Kombination von Versicherungen nach dem GSVG und dem ASVG bereits seit 1958 genießen, gibt es für freie Theaterschaffende und Literaten nur die Möglichkeit der Selbstversicherung, wobei jedoch für beide Systeme erhebliche staatliche Zuschüsse geleistet werden. Eine verpflichtende Selbstversicherung nach ASVG besteht für freischaffende Musiker und Komponisten. Für diese beiden Gruppen wurden Unterstützungssysteme einerseits im Verwertungsgesellschaftenbereich, andererseits im Bereich der Künstlerförderung des Bundes erst in den letzten Jahren eingerichtet. Der Bereich der Filmschaffenden und freien Theaterschaffenden wird zum Teil auch im Bereich des Angestelltenrechtes in Kombination mit den Regeln der Arbeitslosenversicherung geregelt.

Eine einheitliche Regelung für alle künstlerischen Berufssparten und ein entsprechendes Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der Grundsätze der Pflichtversicherung und des - gesetzlich gesicherten - sozialen Ausgleichs fehlten bis 1998.

Mit der 54. ASVG-Novelle und der 22. GSVG-Novelle wurde allerdings mit 1.1.1998 die allgemeine Sozialversicherungspflicht für alle erwerbstätigen Personen eingeführt; damit fallen im wesentlichen alle lohnsteuer- und einkommenssteuerpflichtigen Personen in den Schutzbereich der Sozialversicherungen. Eine Übergangsregelung nimmt die freiberuflichen Künstler bis zum 31.12.1999 (inzwischen verlängert bis 31.12.2000) von der Beitragspflicht aus. Für Kunstschaffende sieht die Neuregelung (Einbeziehung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung auf Grund eines Entschließungsantrages des NR vom 2.10.1996) bei freien Dienstverträgen und bei "neuen Selbständigen" nach § 2 Abs 1 Z4 GSVG eine Ausnahme von der Pflichtversicherung bis 31.12.2000 vor.

Alle hauptberuflich tätigen bildenden Künstler, die bereits derzeit einer Pflichtversicherung aus ihrer Tätigkeit unterliegen, sind weiterhin nach dem GSVG pensionsversichert und nach dem ASVG kranken- und unfallversichert.

Aus diesem Grund hat das Staatssekretariat gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Vertretern

verschiedenster Künstlergruppen eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer einheitlichen Sozialversicherung für alle Künstler gebildet. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit im Herbst 1997 aufgenommen.

Um die spezifischen Anliegen der verschiedenen Künstlergruppen besser zu berücksichtigen und gleichartige soziale Situationen im Bereiche der künstlerischen Tätigkeiten einheitlichen Regelungen einzuordnen, hat die Arbeitsgruppe insbesondere einen Vergleich mit der sozialrechtlichen Situation der Kunstschaffenden in Deutschland vorgenommen und versucht die Anliegen der verschiedenen Künstlergruppen in Bezug auf ihre soziale Sicherstellung aufzulisten.

Die Einrichtung einer Künstlersozialkasse nach deutschem Muster ist dem Einwand des BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales begegnet, welches darauf hingewiesen hat, dass eine allgemeine Sozialversicherungspflicht und im Zusammenhang damit natürlich ein entsprechendes Leistungsrecht bereits mit den obzitierten Novellen für alle künstlerischen Tätigkeiten in Österreich eingeführt wurde. Festgehalten wurde auch, dass der Bereich der gesamten gewerblichen Sozialversicherung zu einem sehr hohen Anteil bereits mit einer staatlichen Förderung ausgestattet ist. Im Budget der abgelaufenen Legislaturperiode konnte daher ein mit mehreren 100 Mio S geschätzter Förderungsbedarf für einen sogenannten „Dienstgeberanteil der öffentlichen Hand“ gegenüber den zeitgenössischen Künstlern nicht bedeckt werden. Dazu kam die gegenüber Deutschland völlig unterschiedliche Situation bei den Kulturbetrieben, die im Nachbarland zu einem Viertel zur Sozialversicherung der Künstler beitragen. Die österreichischen Kulturbetriebe, die im Fall der Nutzung von künstlerischen Tätigkeiten für eine Betragsleistung in Frage kommen, sind zum Teil (siehe etwa die Verlagsförderung im Bereich der zeitgenössischen Literatur) ihrerseits auf staatliche Unterstützung angewiesen. Ihre Beitragsleistung würde letztenendes eine Erhöhung des an die öffentliche Hand gerichteten Subventionsbedarfes bedeuten.

Das Staatssekretariat hat jedoch seine aufrechte Bereitschaft wiederholt zum Ausdruck gebracht, soziale Härten, die sich im Zusammenhang mit der Einbindung aller künstlerischen Berufe in das österreichische Sozialversicherungssystem ergeben in Kontakten mit den Vertretern der verschiedenen Kunstsparten zu mildern.

1. Bildende Kunst:

Die Versicherung für bildende Künstler umfaßt eine Alters-, Erwerbsunfähigkeits- und Todesfallversicherung. Die bildenden Künstler sind bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft pensionsversichert, bei der jeweils zuständigen Gebietskrankenkasse kranken- und unfallversichert. Der Antrag auf Aufnahme in die Versicherung erfolgt bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, die bei Autodidakten den Antrag zur Begutachtung an die **Künstlerkommission** weiterleitet. Die Feststellung der Künstlereigenschaft erfolgt daher durch die Vertreter dieser Berufsgruppe. Über den Umweg des **Künstlerhilfe-Fonds** leistet der Bund die Hälfte der den Künstlern vorgeschriebenen Pensionsbeiträge, sofern eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Ende 1998 waren nach diesem Schema 5.022 Personen von der Pflichtversicherung gemäß GSVG § 3 Abs.3 Z 4 als bildende Künstler erfaßt. Der finanzielle Aufwand des Bundes für den Künstlerhilfe-Fonds im Jahre 1998 betrug S 40 Mio

2. Komponisten und selbständige Musiker:

Selbständige Komponisten unterliegen wie selbständig ausübende Musiker nach einem Verwaltungsgerichtshofentscheid von 1992 der Versicherungspflicht nach ASVG § 4 Abs.3 Z 3. Dabei ist sowohl der Arbeitnehmer-, als auch der Arbeitgeberanteil selbst zu entrichten. Zuschüsse zu dieser Pflichtversicherung gewährt der SKE-Fonds der **Verwertungsgesellschaft** Austro-Mechana oder die "Soziale Förderung Musikschafter" (SFM). Der Aufwand des Bundes für die SFM betrug im Jahre 1998 S 2 Mio.

3. Freiberuflich tätige Schriftsteller:

Für die freiberuflich tätigen Schriftsteller wurde ein Sozialfonds für Schriftsteller in Selbstverwaltung eingerichtet, der vom Bund gefördert wird. Die Geschäftsführung liegt bei der Staatlich genehmigten Literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG). Die Entscheidungen trifft eine Kommission, der auch Bundesvertreter angehören; gewährt werden Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie Zuschüsse zur Krankenversicherung und einmalige Leistungen. Der Aufwand des Bundes für den „Sozialfonds für Schriftsteller“ betrug im Jahre 1998 S 15 Mio.

4. Freie Theaterschaffende:

Das IG-Netz dient dazu, Freien Theaterschaffenden und -gruppen die Zahlung ihrer Sozialversicherungsbeiträge durch Zuschüsse finanziell zu erleichtern. Es wird von der IG Freie Theaterarbeit verwaltet und aus Mitteln der Kunstsektion des BKA finanziert.

Anspruchsberechtigte sind Freie Gruppen, die Dienstgeber sind (d.h. Theatervereine, die Mitarbeiter/innen anstellen) sowie professionelle Freie Theaterschaffende, die sich selbst versichern.

Da es das Hauptanliegen des IG-Netzes ist, finanziell schlechter gestellte Personen zu unterstützen, werden nur Anstellungen bis zu einem Bruttogehalt von S 21.000.-- (Grenze für 1998) voll gefördert. Monatliche Gehälter bis zu einem Betrag von S 42.000.-- werden prozentuell abnehmend, darüber hinausgehende Gehälter gar nicht mehr gefördert.

Im Bereich der Künstlerförderung wurden somit im Jahre 1998 auf Bundesebene für alle Kunstsparten S 61 Mio bereitgestellt.

Im Bereich der Verwertungsgesellschaften wurden für soziale und kulturelle Zwecke in diesem Jahr ca. S 47 Mio eingesetzt.

Seitens der durch das Bundeskanzleramt geführten Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften ist zu bemerken, dass keine Mängel im Vollzug des Systems der Leerkassettenvergütung festgestellt werden konnten.

